

(in der Fassung vom 22. Juni 2015, der Berichtigung vom 7. Juli 2015 und den Änderungen vom 26. Februar 2018, vom 24. Juli 2018, vom 20. Januar, vom 25. September 2020 und vom 15. Juli 2021)

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Regelungen

- § 1 Zweck und Dauer der Promotion, Doktorgrade, Immatrikulation, Exmatrikulation, Promotionsvereinbarung, Mitwirkungspflicht, DoktorandInnenkonvente
- § 2 Promotionsbeauftragte/Promotionsbeauftragter, Promotionsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Vorprüfung
- § 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 6 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Dissertation
- § 9 Allgemeine Vorschriften zur mündlichen Prüfung
- § 10 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 11 Säumnis und Rücktritt
- § 12 Kolloquium über die Dissertation
- § 13 Erweitertes Kolloquium über die Dissertation und Thesen
- § 14 Erweitertes Kolloquium über die Dissertation und Spezialgebiete
- § 15 Prädikat der Promotion
- § 16 Erwerb des Doktorgrades
- § 17 Veröffentlichung und Ablieferung der Dissertation
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Entziehung und Täuschungsversuch
- § 20 Widerspruch und Akteneinsicht
- § 21 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

B. Fachspezifische Regelungen

zu den § 1 Abs. 2, 8 u. 11; § 2 Abs. 2 u. 3; § 3 Abs. 2, 3, 4 u. 5; § 4 Abs. 2; § 5 Abs. 2; § 6 Abs. 2; § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1, 3, 5 u. 6; § 9 Abs. 1 u. 2; § 13 Abs. 2; § 15 Abs. 5; § 16 Abs. 2; § 17 Abs. 2.

- I. Fachbereich Mathematik und Statistik
- II. Fachbereich Informatik und Informationswissenschaft
- III. Fachbereich Physik
- IV. Fachbereich Chemie
- V. Fachbereich Biologie
- VI. Fachbereich Psychologie
- VII. Fachbereich Philosophie
- VIII. Fachbereich Geschichte, Soziologie, Sportwissenschaft und empirische Bildungsforschung
- IX. Fachbereich Literatur-, Kunst- und Medienwissenschaften
- X. Fachbereich Linguistik
- XI. Fachbereich Rechtswissenschaft
- XII. Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
- XIII. Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft

Anlagen

Anlage 1 zu § 6 Allg. Reg. der Promotionsordnung (Eidesstattliche Versicherung)

Anlage 2 zu § 6 Allg. Reg. der Promotionsordnung (Belehrung)

- (6) Die Promotion ist unbeschadet der Regelungen in den §§ 16 und 17 beendet, wenn
1. die Annahme als Doktorandin oder Doktorand widerrufen (§ 5 Abs. 6 u. 7),
 2. der Antrag auf Annahme zurückgenommen (§ 5 Abs. 7, letzter Satz),
 3. der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zurückgenommen (§ 6 Abs. 3),
 4. der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens abgelehnt (§ 6 Abs. 4),
 5. die Dissertation abgelehnt (§ 8 Abs. 8 u. 9),
 6. die mündliche Prüfung bestanden (§§ 9 ff. iVm § 8 Abs. 8) oder
 7. die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden (§ 10 Abs. 2) wurde.
- (7) Die Beendigung der Promotion hat bei einer eingeschriebenen Doktorandin oder einem eingeschriebenen Doktorand zur Folge, dass sie oder er zum Ende des laufenden Semesters exmatrikuliert wird (§ 62 Abs. 3 Nr. 1 iVm § 60 Abs. 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz iVm § 1 Abs. 5 u. 6). § 8 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz bleibt unberührt.
- (8) Die Fachspezifischen Regelungen können vorsehen, dass die Zulassung zu einem Promotionsstudiengang des Fachbereichs Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist. Für Abschlüsse im Rahmen eines solchen Promotionsstudiengangs kann die jeweilige Prüfungsordnung festlegen, dass anstelle der in Abs. 2 angeführten Grade der Grad „Doctor of Philosophy“ („Ph.D.“) verliehen wird.
- (9) Vor der Annahme wird eine Promotionsvereinbarung zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem oder der oder den Betreuenden abgeschlossen. Diese enthält mindestens:
- das Thema der Dissertationsarbeit (ggf. Arbeitstitel),
 - soweit die Doktorandin oder der Doktorand nicht an einem strukturierten Promotionsprogramm teilnimmt, Angaben über ein individuelles Studienprogramm,
 - dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin oder des Doktoranden angepasste, jeweils fortzuschreibende Zeitpläne für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte,
 - die bei Abgabe der Dissertation festzulegende Begutachtungszeit,
 - die beiderseitige Verpflichtung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und
 - Regelungen bei Konfliktfällen.
- (10) Die Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, einmal jährlich auf Anfrage die Korrektheit der über sie beim Abschluss der Promotionsvereinbarung erhobenen Daten zu prüfen, etwaige Änderungen mitzuteilen sowie die Fortdauer oder die Aufgabe des Promotionsvorhabens zu bestätigen.
- (11) Die Fachspezifischen Regelungen legen einen einzuhaltenden Mindestzeitraum zwischen der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gem. § 6 fest.

- (12) Die zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden bilden in jeder Sektion einen Konvent.

§ 2 Promotionsbeauftragte/Promotionsbeauftragter, Promotionsausschuss

- (1) Soweit nicht anders geregelt, erledigt die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher als Promotionsbeauftragte bzw. Promotionsbeauftragter des Fachbereichs die laufenden Geschäfte des Promotionsverfahrens. Sie oder er bedient sich dafür der Dienste des Zentralen Prüfungsamtes der Universität. Sofern es für zweckdienlich gehalten wird, kann sie oder er bei einzelnen Angelegenheiten eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbeiführen. Soweit für die Durchführung des Promotionsverfahrens erforderlich, können personenbezogene Daten und Dokumente elektronisch verarbeitet werden.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus den hauptamtlich an der Universität Konstanz tätigen Professorinnen und Professoren sowie den Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten des Fachbereichs. Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher. Abweichend hiervon können die Fachspezifischen Regelungen vorsehen, dass aus dem Kreis der in Satz 1 genannten Personen eine andere Zusammensetzung des Ausschusses bestimmt wird.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann der Sektionsrat auf Antrag mehrerer seiner Fachbereiche einen gemeinsamen Promotionsausschuss einsetzen. Diesem gehören unter dem Vorsitz einer Fachbereichssprecherin oder eines Fachbereichssprechers der beteiligten Fachbereiche mindestens vier weitere Mitglieder an. Jeder Fachbereichsrat bestellt für die Dauer von zwei Jahren aus seinen hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren sowie den Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten eine gleiche Anzahl von Mitgliedern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus den erfolgreichen Abschluss
1. eines Masterstudiengangs an einer deutschen Hochschule,
 2. eines Studiengangs an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
 3. eines auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengangs an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht.
- (2) In den Fachspezifischen Regelungen können gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Landeshochschulgesetz als weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden:
1. bestimmte Prüfungsergebnisse in dem abgeschlossenen Studium
 2. ein fachspezifisches Abschlussexamen
 3. die Zulassung zu einem Promotionsstudiengang
 4. die Aufnahme in eine Graduiertenschule

- (3) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erworben worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuss. Hierbei sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zu berücksichtigen. Näheres kann in den Fachspezifischen Regelungen festgelegt werden.
- (4) Eine besonders qualifizierte Absolventin oder ein besonders qualifizierter Absolvent eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule bzw. Hochschule für Angewandte Wissenschaften oder einer Berufsakademie und eine Absolventin oder ein Absolvent der Notarakademie Baden-Württemberg kann vom Promotionsausschuss zur Promotion zugelassen werden, wenn sie oder er in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen hat, dass sie oder er in dem vorgesehenen Dissertationsgebiet grundsätzlich im gleichen Maße, wie dies bei Absolventinnen und Absolventen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vorausgesetzt wird, zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die Abschlussprüfung mit hervorragendem Ergebnis bestanden wurde, ferner, dass eine Professorin, ein Professor, eine Hochschul- oder Privatdozentin oder ein Hochschul- oder Privatdozent des betroffenen Fachbereichs die Zulassung befürwortet und sich zur Betreuung der Promotion bereit erklärt. Art und Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens werden in den Fachspezifischen Regelungen festgelegt. Das Eignungsfeststellungsverfahren soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten.
- (5) Eine besonders qualifizierte Absolventin oder ein besonders qualifizierter Absolvent eines dreijährigen Bachelor-Studiengangs einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule kann abweichend von Abs. 1 unter besonderen Voraussetzungen zur Promotion zugelassen werden. Das Nähere wird in den Fachspezifischen Regelungen festgelegt.

§ 4 Vorprüfung

- (1) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 3 Abs. 1 bis 4 nicht erfüllt, so kann sie oder er nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. In diesem Fall muss in einer Vorprüfung der Wissensstand nachgewiesen werden, welcher der erforderlichen Abschlussprüfung entspricht.
- (2) Die Vorprüfung besteht aus einem Kolloquium von wenigstens einer Stunde und/oder aus dem Nachweis von Prüfungsleistungen aus dem entsprechenden Fachstudium an der Universität Konstanz. Das Kolloquium muss von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern, die Professorinnen bzw. Professoren sind, abgenommen werden. Die §§ 10 und 11 gelten entsprechend. Das Nähere, insbesondere die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen, wird in den Fachspezifischen Regelungen festgelegt.
- (3) Über die Zulassung zur Vorprüfung entscheidet der Promotionsausschuss. Er bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer für das Kolloquium.

§ 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Wer als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden will und die Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 3 und 4 erfüllt, beantragt bei der Fachbereichsprecherin oder beim Fachbereichssprecher des zuständigen Fachbereichs die Annahme als Doktorandin oder Doktorand.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1;
 2. die Angabe des in Aussicht genommenen Themas und der gewünschten Betreuerin oder des gewünschten Betreuers;
 3. ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
 4. eine Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welchem Fachbereich die Promotion beantragt und aus welchem Grund das Verfahren nicht abgeschlossen wurde, gegebenenfalls eine beglaubigte Urkunde über einen bereits verliehenen Doktorgrad;
 5. eine Erklärung, ob und inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen einer akademischen Abschlussprüfung (Diplom-, Magister-, Master- oder Staatsprüfung) eine schriftliche Arbeit eingereicht hat, die das Thema der Dissertation in derselben oder einer abgewandelten Form ganz oder teilweise zum Gegenstand hatte;
 6. die von der Bewerberin oder vom Bewerber und der oder den Betreuungsperson(en) unterschriebene Promotionsvereinbarung gem. § 1 Abs. 9
und soweit die Fachspezifischen Regelungen dies vorsehen,
 7. der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, wenn Deutsch nicht Muttersprache ist und auch kein deutscher Schulabschluss erworben wurde.
- (3) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist abzulehnen,
 - a) wenn das in Aussicht genommene Thema nicht in die Zuständigkeit des Fachbereichs fällt oder keine Professorin, kein Professor, keine Hochschul- oder Privatdozentin und kein Hochschul- oder Privatdozent des Fachbereichs in der Lage ist, das Dissertationsthema fachlich zu beurteilen;
 - b) wenn keine Person aus dem Kreis der zuständigen Professorinnen und Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen und –dozenten das gewählte Thema für bearbeitungswürdig oder der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers angemessen hält. Auf Gegenvorstellung der abgelehnten Bewerberin oder des abgelehnten Bewerbers entscheidet der Promotionsausschuss;
 - c) wenn Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Inhalt der anzufertigenden Dissertation bereits in einem anderen Fachbereich als Dissertation vorgelegt wurde.

- (4) Über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss; er kann die Entscheidung im Umlaufverfahren treffen. Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird die grundsätzliche Bereitschaft des Fachbereichs ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin oder den Doktorand bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. Der Doktorandin oder dem Doktorand wird mit der Annahme mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer zugewiesen, die oder der eine hinreichende fachliche Betreuung der Dissertation gewährleistet. Betreuende können sein: Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten oder andere Prüfungsberechtigte sowie Professorinnen und Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg. Im Fall, dass eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht der Universität Konstanz angehört, wird der Doktorandin oder dem Doktorand eine weitere Betreuungsperson aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten der Universität Konstanz zugewiesen. Für das Verhältnis der Doktorandin bzw. des Doktoranden zur Universität gilt § 1 Abs. 5 und 9.
- (5) Im Fall von Konflikten können sich die Beteiligten an die Ombudsperson(en) in Promotionsangelegenheiten wenden.
- (6) Die Annahme wird von Amts wegen widerrufen, wenn
1. die Zulassung zu einem Promotionsstudiengang erloschen ist, oder
 2. die Studien- bzw. Prüfungsleistungen des Promotionsstudiengangs (ausgenommen die Dissertation) nicht innerhalb von fünf Jahren seit der Annahme erbracht worden sind und dies von der Doktorandin bzw. dem Doktorand zu vertreten ist, oder
 3. die Mitgliedschaft in einem Graduiertenprogramm der Universität Konstanz vorzeitig endet, weil gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen festgestellt wurde, dass die Fortführung des Promotionsvorhabens nicht sinnvoll erscheint, oder
 4. eine fachspezifische Voraussetzung gem. § 6 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 15 für die Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht erfüllt wird.
- (7) Die Annahme kann darüber hinaus auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn die Pflichten der Doktorandin bzw. des Doktoranden aus der Promotionsvereinbarung nicht eingehalten werden. Der Antrag ist mit Begründung an die Fachbereichssprecherin oder den Fachbereichssprecher zu richten. Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher entscheidet über den Antrag. § 2 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. In besonders begründeten Einzelfällen kann darüber hinaus der Promotionsausschuss auf Antrag der Fachbereichssprecherin oder des Fachbereichssprechers die Annahme aus wichtigem Grund widerrufen. Über die Entscheidung wird die Doktorandin oder der Doktorand schriftlich in Kenntnis gesetzt. Das Recht der Doktorandin bzw. des Doktoranden auf Rücknahme ihres bzw. seines Antrags auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand bleibt unberührt.

§ 6 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen; es betreibt die weitere verwaltungsmäßige Abwicklung des Promotionsverfahrens.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 1. die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers, den Titel der Dissertation, den erstrebten Doktorgrad, den betreuenden Fachbereich und die Professorin oder den Professor oder die Hochschul- oder Privatdozentin oder den Hochschul- oder Privatdozent, die oder der die Betreuung übernommen hat;
 2. den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 3, 4;
 3. den Nachweis der Annahme als Doktorandin oder Doktorand;
 4. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
 5. eine Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsgesuche, ggf. eine beglaubigte Urkunde über einen bereits verliehenen Doktorgrad;
 6. vier gebundene Exemplare (DIN A4) der Dissertation (§ 8 Abs. 2); das Zentrale Prüfungsamt kann in begründeten Ausnahmefällen weitere Exemplare nachfordern;
 7. die Dissertation in elektronischer Form als pdf-Datei (§ 8 Abs. 2), die Einzelheiten legt das Zentrale Prüfungsamt fest;
 8. eine eidesstattliche Versicherung gemäß Anlage 1 zu § 6;
 9. ein von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnetes Exemplar der von der Universität zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung (Anlage 2 zu § 6);
 10. ggf. den Thesenvorschlag (§ 13) oder die Spezialgebiete (§ 14); soweit in den Fachspezifischen Regelungen der Doktorandin bzw. dem Doktorand ein diesbzgl. Wahlrecht eingeräumt wird, ggf. Erklärung darüber, welches der möglichen Verfahren der mündlichen Prüfung (nach § 9) gewählt wird, ggf. unter Angabe des Thesenvorschlags bzw. der Spezialgebiete;
 11. einen Vorschlag für die Prüferinnen und Prüfer, von denen mindestens eine oder einer zu benennen ist;
und soweit die Fachspezifischen Regelungen dies vorsehen,
 12. der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, wenn Deutsch nicht Muttersprache ist und auch kein deutscher Schulabschluss erworben wurde;
 13. die Bescheinigung der Fachbereichssprecherin oder des Fachbereichssprechers über einen Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers vor dem zuständigen Fachbereich über die wesentlichen Ergebnisse ihrer bzw. seiner Dissertation;
 14. Im Fall der Durchführung eines Promotionsstudiengangs Nachweise über die in diesem Rahmen erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen;

15. den Nachweis weiterer Studienleistungen.

- (3) Der Antrag kann nur einmal zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Gutachten vorliegt oder seit Bestellung der Prüfungskommission zwei Wochen verstrichen sind.
- (4) Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher entscheidet umgehend über die Eröffnung des Promotionsverfahrens nach formeller Prüfung. Sie oder er prüft insbesondere, ob die vorgelegte Dissertation in die Zuständigkeit des Fachbereichs fällt. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 7 Prüfungskommission

- (1) Die Promotionsprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher bei der Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens bestimmt. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen, Professoren, Hochschul-, oder Privatdozentinnen oder -dozenten, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren. In besonderen Fällen können auch Professorinnen oder Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg oder andere einer Juniorprofessur gleichwertig qualifizierte Personen als Prüferinnen und Prüfer bestellt werden; über die Gleichwertigkeit der Qualifikation entscheidet der Promotionsausschuss. Die Mitglieder der Universität Konstanz müssen in der Prüfungskommission die Mehrheit haben. Die fachspezifischen Regelungen können festlegen, dass bei einem Kolloquium über die Dissertation gem. § 12 ein externes Mitglied für die Prüfungskommission benannt werden soll.
- (3) Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher bestimmt aus den Kommissionsmitgliedern die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und mindestens zwei Referentinnen bzw. Referenten der Dissertation. Die Bestimmung der zweiten Referentin oder des zweiten Referenten soll möglichst frühzeitig erfolgen. Ferner bestimmt sie oder er mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer für die mündliche Prüfung, die mindestens zwei verschiedenen Fachrichtungen (vgl. § 14 Abs. 1) angehören müssen. In begründeten Fällen kann auch ein fachfremdes Kommissionsmitglied als mündliche Prüferin oder mündlicher Prüfer bestellt werden. Die oder der Vorsitzende kann gleichzeitig mündliche Prüferin oder mündlicher Prüfer sein. Werden mehr als zwei Referentinnen bzw. Referenten bestellt, müssen diese mehrheitlich Mitglieder der Universität Konstanz sein.
- (4) Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation soll zur Referentin bzw. zum Referenten bestellt werden; sie oder er kann nicht Vorsitzende bzw. Vorsitzender sein.
- (5) Professorinnen, Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten bleiben für längstens zwei Jahre nach dem Verlust ihrer Mitgliedschaft den Mitgliedern der Universität Konstanz gleichgestellt; in Ausnahmefällen ist eine Verlängerung mit Zustimmung des Promotionsausschusses bis zu einer Gesamtzeit von höchstens drei Jahren zulässig.

§ 8 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten, wissenschaftlich beachtenswerten Beitrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur wissenschaftlichen Forschung darstellen. Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache anzufertigen. Die Fachspezifischen Regelungen können auch die Anfertigung in einer modernen Fremdsprache zulassen. In diesem Fall ist grundsätzlich eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Das Nähere wird in den Fachspezifischen Regelungen festgelegt.
- (2) Die Dissertation muss ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis, eine übersichtliche Zusammenfassung und ein ausführliches Verzeichnis der verwendeten Quellen und Literatur enthalten. Eine bereits veröffentlichte Arbeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann eingereicht werden, wenn seit deren Erscheinen in der Regel nicht mehr als drei Jahre vergangen sind.
- (3) Die Fachspezifischen Regelungen können festlegen, dass mehrere zusammenhängende Arbeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers als Dissertation eingereicht werden können, wenn die Anforderungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind und im Fall gemeinsamer Forschungsarbeit die individuelle Leistung der Bewerberin bzw. des Bewerbers deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Fachspezifischen Regelungen können weitere Anforderungen an eine kumulative Dissertation festlegen. § 6 Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt.
- (4) Die schriftlich begründeten Gutachten sind von den Referentinnen und Referenten unabhängig voneinander zu verfassen und dem Zentralen Prüfungsamt spätestens drei Monate nach der Bestellung zur Referentin bzw. zum Referenten vorzulegen.
- (5) Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung befürworten. Bei Annahme gelten folgende Bewertungsmaßstäbe:

ausgezeichnet	=	0
sehr gut	=	1
gut	=	2
genügend	=	3

Es können halbe Zwischennoten gegeben werden.

Die Note "ausgezeichnet" wird nur für besonders hervorragende Leistungen vergeben.

Bei Ablehnung lautet die Bewertung: ungenügend = 4

Ein drittes Gutachten ist einzuholen, wenn die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine ganze Note differieren.

In den Fachspezifischen Regelungen kann bestimmt werden, dass ein drittes Gutachten einzuholen ist, wenn die gemittelte Note 0,5 oder kleiner als 0,5 ist, sowie, dass dieses Gutachten von einer geeigneten universitätsexternen Person erstellt werden soll, wenn die nach § 7 Abs. 3 bestellten Referentinnen und Referenten Mitglieder der Universität Konstanz sind.

- (6) Bei Annahme der Dissertation gibt das Zentrale Prüfungsamt dem zuständigen Fachbereich unter Angabe der Namen der Gutachterinnen und Gutachter bekannt, dass Gutachten und Dissertation beim Zentralen Prüfungsamt zwei Wochen, in

der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen, ausliegen. Die Auslagefrist ist nach zwei Wochen der Vorlesungszeit auch dann gewahrt, wenn die Auslage in der vorlesungsfreien Zeit beginnt. In den Fachspezifischen Regelungen kann in weiteren Fällen eine Fristverkürzung vorgesehen werden. Die Auslage kann auf schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden bei Antragstellung auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an das Zentrale Prüfungsamt mit Zustimmung der zuständigen Fachbereichssprecherin oder des zuständigen Fachbereichssprechers aus wichtigem Grund, insbesondere zur Wahrung von Schutzrechten beschränkt oder ausgeschlossen werden. Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher informiert das Zentrale Prüfungsamt. Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten sowie die Doktorandin oder der Doktorand, wenn ihre oder seine mündliche Prüfung ein Kolloquium über die Dissertation beinhaltet, können Einsicht nehmen und bis zum Ende der Auslagefrist schriftlich begründete Stellungnahmen ankündigen. Die Stellungnahme ist spätestens eine Woche nach Ankündigung beim Zentralen Prüfungsamt abzugeben. Bei Vorlage einer Stellungnahme bestimmt der Promotionsausschuss über das weitere Verfahren.

Er kann dabei

- a) die Stellungnahme unberücksichtigt lassen,
 - b) von den Referentinnen und Referenten der Dissertation eine ergänzende Stellungnahme einholen und zusätzlich bis zu zwei weitere Referentinnen bzw. Referenten als Gutachterinnen bzw. Gutachter der Dissertation bestellen. Diese Referentinnen und Referenten können zu mündlichen Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.
- (7) Der Vorschlag der Mehrheit der Referentinnen und Referenten entscheidet über die Annahme und Ablehnung. Kommt keine Mehrheit zustande, so bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Referentin oder einen weiteren Referenten. Ihre bzw. seine Bewertung nach Abs. 4 und 5 entscheidet.
- (8) Das Prädikat der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Referentinnen und Referenten erteilten Noten. Dabei wird die Endnote bis auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma errechnet; weitere Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt. Die Prädikate lauten:

von weniger als 0,50	= ausgezeichnet
von 0,50 bis 1,50	= sehr gut
von 1,51 bis 2,50	= gut
von 2,51 bis 3,50	= genügend

mit der Folge, dass die Dissertation angenommen ist;

ab 3,51 = ungenügend,

mit der Folge, dass die Dissertation abgelehnt ist.

- (9) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das gesamte Promotionsverfahren beendet. Die Kommission entscheidet, ob die Bewerberin oder der Bewerber die umgearbeitete Dissertation ein weiteres Mal mit einem neuen Promotionsgesuch einrei-

chen kann. Das Prüfungsamt gibt der Bewerberin oder dem Bewerber unter Beifügung der Gutachten schriftlichen Bescheid. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt bei den Akten.

§ 9 Allgemeine Vorschriften zur mündlichen Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt nach Maßgabe der §§ 12, 13, 14 als Kolloquium über die Dissertation oder als erweitertes Kolloquium über die Dissertation und höchstens drei Thesen oder Spezialgebiete; sie wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, als Einzelprüfung durchgeführt. Die zulässige Prüfungsform wird in den Fachspezifischen Regelungen bestimmt.
- (2) Die mündliche Prüfung soll spätestens acht und kann frühestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslagefrist stattfinden. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann die mündliche Prüfung zu einem früheren Termin durchgeführt werden, sofern die Mitglieder der Prüfungskommission einer Verkürzung zustimmen. Die mündliche Prüfung dauert ein bis zwei Stunden; im Fall, dass ein Fachbereich das erweiterte Kolloquium über die Dissertation gemäß Abs. 1 als Prüfungsform zulässt, wird die Prüfungszeit gleichmäßig auf die einzelnen Prüfungsgegenstände aufgeteilt; in den Fachspezifischen Regelungen kann auch eine andere Aufteilung der Prüfungszeit auf die einzelnen Prüfungsgegenstände geregelt werden. Diese können auch vorsehen, dass die mündliche Doktorprüfung bei Bestellung von externen Prüferinnen und Prüfern auch über elektronische Medien abgewickelt werden kann.
- (3) Zur mündlichen Prüfung haben die Mitglieder des Promotionsausschusses ein Zutritts- und Fragerecht. Nach Maßgabe der vorhandenen Plätze können insbesondere Doktorandinnen, Doktoranden, Studierende und akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden. Aus wichtigen Gründen sind die in Satz 1 und 2, darüber hinaus auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers die in Satz 2 genannten Personen auszuschließen. Die Fachspezifischen Regelungen können das Zutritts- und Fragerecht nach Satz 1 ausschließen. Die Beratung sowie die Entscheidung über die Noten und das Prüfungsergebnis sind der Prüfungskommission vorbehalten.
- (4) Die oder der Vorsitzende leitet die Prüfung; sie oder er sorgt für ein ordnungsgemäßes Verfahren und für die Führung des Prüfungsprotokolls. Nach Abschluss der mündlichen Prüfung und der Beratung des Gesamtergebnisses teilt sie oder er der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Gesamtergebnis mündlich mit.
- (5) Die mündliche Prüfung ist in deutscher Sprache abzuhalten, in englischer Sprache, wenn die Promotion im Rahmen eines englischsprachigen Promotionsstudiengangs durchgeführt wird. Im Übrigen kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers an die oder den Vorsitzenden mit Zustimmung aller Mitglieder der Prüfungskommission die Durchführung der mündlichen Prüfung in einer modernen Fremdsprache erfolgen.

§ 10 Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Das Prüfungsamt erteilt schriftlichen Bescheid, wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden ist. Sie kann einmal binnen eines Jahres, frühestens nach sechs Monaten, wiederholt werden.
- (2) Das gesamte Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn binnen Jahresfrist ein Antrag auf wiederholte mündliche Prüfung nicht gestellt oder die Prüfung zum zweiten Mal nicht bestanden ist.

§ 11 Säumnis und Rücktritt

- (1) Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber den Termin der mündlichen Prüfung oder tritt sie oder er nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Macht die Bewerberin oder der Bewerber triftige Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend, so muss sie oder er der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission diese Gründe unverzüglich anzeigen und glaubhaft machen. Bei Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers muss der oder dem Vorsitzenden ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- (3) Erkennt die oder der Vorsitzende die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Werden die von der Bewerberin oder vom Bewerber vorgebrachten Gründe als nicht triftig beurteilt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 10 gilt entsprechend.

§ 12 Kolloquium über die Dissertation

- (1) Das Kolloquium über die Dissertation wird durch ein Referat der Bewerberin oder des Bewerbers über wesentliche Grundlagen, Inhalte und Ergebnisse der Dissertation eingeleitet. Daran schließt sich eine Diskussion über methodisch und inhaltlich mit der Dissertation in Verbindung stehende Fragen an. Darüber hinaus kann sich die Diskussion auf allgemeinere Fragen aus dem Fach, dem die Dissertation entstammt, beziehen. Die Dauer des Vortrags der Referentin oder des Referenten soll ein Drittel der für die mündliche Prüfung insgesamt anberaumten Zeit nicht überschreiten.
- (2) Nach der mündlichen Prüfung gibt jede Prüferin und jeder Prüfer eine Note gem. § 8 Abs. 5. Danach wird das arithmetische Mittel der Noten und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung gem. § 8 Abs. 8 festgestellt. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der ganzen Noten insgesamt 3,50 oder weniger beträgt.

§ 13 Erweitertes Kolloquium über die Dissertation und Thesen

- (1) Eine These ist eine begründete Darlegung oder Behauptung zu einem Problemkreis eines Faches. Zu jeder These ist eine kurze schriftliche Erörterung vorzulegen, die den Ort der These in der wissenschaftlichen Diskussion angibt, die Diskussionswürdigkeit der so präzisierten These darlegt und die Richtung einer Begründung skizziert.

- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber schlägt die These(n) im Promotionsgesuch vor (§ 6 Abs. 2 Nr. 10). Sie muss/müssen ein Prüfungskolloquium über mindestens zwei nicht eng benachbarte Fachrichtungen ermöglichen. Sie soll/sollen in der Regel eine über den Arbeitsbereich der Dissertation hinausgehende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Fachfragen zum Inhalt haben.
- (3) Die Prüfungskommission kann auf Antrag eines Mitgliedes ungeeignete Thesen zurückweisen. Das Prüfungsamt erteilt hierüber begründeten schriftlichen Bescheid. Die Bewerberin oder der Bewerber hat binnen zweier Wochen für die zurückgewiesenen Thesen neue Thesen vorzulegen.
- (4) Jede These kann kurz begründet werden. Das Kolloquium hat sich thematisch an der These zu orientieren.
- (5) Nach der mündlichen Prüfung gibt jede Prüferin und jeder Prüfer für die Verteidigung jeder These eine Note gemäß § 8 Abs. 5. Danach werden für jede These das arithmetische Mittel und die Note gemäß § 8 Abs. 8 festgestellt. Danach wird die Note für das Kolloquium über die Dissertation gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 ermittelt. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der ganzen Noten für das Kolloquium über die Dissertation und für die einzelnen Thesen insgesamt 3,50 oder weniger beträgt. In den Fachspezifischen Regelungen kann eine hiervon abweichende Notenbildung für die Bewertung der mündlichen Prüfung festgelegt werden.

§ 14 Erweitertes Kolloquium über die Dissertation und Spezialgebiete

- (1) Spezialgebiet im Sinne dieser Promotionsordnung ist ein Teil einer Fachrichtung; diese ist ein Teil einer an der Universität Konstanz in Forschung und Lehre in der Form eines Fachbereichs vertretenen Disziplin (Fach).
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber schlägt das/die Spezialgebiet(e) im Promotionsgesuch vor (§ 6 Abs. 2 Nr. 10) vor. Mindestens ein Spezialgebiet muss einer anderen Fachrichtung als die Dissertation zugehören. Ob ihr Gegenstand Spezialgebiet sein kann, wird in den Fachspezifischen Regelungen festgelegt, ebenso die Zahl der notwendigen Spezialgebiete und die Fächer oder Fachrichtungen, aus denen diese gewählt werden können oder müssen.
- (3) Die Prüfungskommission kann die Auswahl der Spezialgebiete ganz oder teilweise zurückweisen. Das Prüfungsamt erteilt hierüber begründeten schriftlichen Bescheid. Die Bewerberin oder der Bewerber hat binnen zweier Wochen ein neues bzw. neue Spezialgebiet(e) zu benennen.
- (4) Nach der mündlichen Prüfung gibt jede Prüferin und jeder Prüfer für jedes Spezialgebiet eine Note gemäß § 8 Abs. 5; danach werden für jedes Spezialgebiet das arithmetische Mittel und die Note gemäß § 8 Abs. 8 festgestellt. Danach wird die Note für das Kolloquium über die Dissertation gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 ermittelt. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der ganzen Noten für das Kolloquium über die Dissertation und für die einzelnen Spezialgebiete insgesamt 3,50 oder weniger beträgt. In den Fachspezifischen Regelungen kann eine hiervon abweichende Notenbildung für die Bewertung der mündlichen Prüfung festgelegt werden.

§ 15 Prädikat der Promotion

- (1) Nach der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission das Gesamtergebnis der Promotion mit einem der folgenden Prädikate fest:

summa cum laude	(ausgezeichnet)
magna cum laude	(sehr gut)
cum laude	(gut)
rite	(genügend)

- (2) Das Prädikat ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel
- a) der Gesamtnote der Dissertation gem. § 8 Abs. 8, und
 - b) der Gesamtnote der mündlichen Prüfung gem. § 12 Abs. 2 bzw. § 13 Abs. 5 bzw. § 14 Abs. 4, jeweils iVm § 8 Abs. 8
- (3) Die Note der Dissertation hat doppeltes Gewicht wie die Note der mündlichen Prüfungsleistung. Die Endnote wird bis auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma errechnet; weitere Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Das Prädikat lautet:
- | | |
|----------------------|-------------------|
| von weniger als 0,50 | = summa cum laude |
| von 0,50 bis 1,50 | = magna cum laude |
| von 1,51 bis 2,50 | = cum laude |
| von 2,51 bis 3,50 | = rite |
- (5) Im Fall der Durchführung eines Promotionsstudiums kann nach Maßgabe der Fachspezifischen Regelungen für die Berechnung des Prädikats die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ganz oder teilweise ersetzt werden durch die Gesamtnote der Prüfungsleistungen des Promotionsstudiengangs.

§ 16 Erwerb des Doktorgrades

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber darf den Doktorgrad erst führen, wenn ihr oder ihm die Urkunde über die bestandene Doktorprüfung ausgehändigt worden ist. Bis dahin erhält sie oder er eine Bescheinigung über die abgelegte Doktorprüfung.
- (2) Die Urkunde enthält das Prädikat der Promotion, den Titel der Dissertation, das Prädikat der Dissertation sowie die Fachrichtungen der mündlichen Prüfung. Im Fall der Durchführung eines Promotionsstudiums können die Fachspezifischen Regelungen festlegen, dass anstelle der oder zusätzlich zu den Fachrichtungen der mündlichen Prüfung die gewählten Bereiche im Rahmen eines Promotionsstudiengangs aufgeführt werden. Die Urkunde wird auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert, mit dem Universitätssiegel versehen und von der Rektorin oder dem Rektor und der zuständigen Fachbereichssprecherin oder dem zuständigen Fachbereichssprecher unterzeichnet. Unberührt bleiben besondere Verfahrensregelungen aufgrund internationaler Vereinbarungen.
- (3) Die Urkunde wird von der Fachbereichssprecherin oder vom Fachbereichssprecher erst nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 ausgehändigt. Die Aushändigung soll in angemessener Form erfolgen.

- (4) Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher kann eine Übersetzung der Bescheinigung über die abgelegte Doktorprüfung bzw. der Promotionsurkunde in englischer Sprache anfertigen bzw. veranlassen. Die Richtigkeit der Übersetzung wird durch Unterzeichnung durch die Leiterin oder den Leiter des Zentralen Prüfungsamtes der Universität bestätigt.

§ 17 Veröffentlichung und Ablieferung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist von der Doktorandin oder von dem Doktorand in einer von den Referentinnen und Referenten genehmigten Fassung innerhalb von zwei Jahren nach der mündlichen Prüfung gem. Abs. 2 zu veröffentlichen. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber diese Frist, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher kann in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag diese Frist verlängern. Lehnt eine oder einer der Referentinnen oder Referenten die zur Veröffentlichung bestimmte Fassung der Dissertation ab, weil sie mit der begutachteten Fassung nicht übereinstimmt bzw. in nicht vertretbarem Maß von ihr abweicht, entscheidet hierüber der Promotionsausschuss. Die Dissertationspflichtexemplare sind auf alterungsbeständigem Papier zu erstellen (Recyclingpapier und säurehaltiges Papier sind nicht erlaubt).
- (2) Anlässlich der Veröffentlichung sind an die Universitätsbibliothek unentgeltlich Pflichtexemplare abzuliefern. Folgende vier Möglichkeiten der Veröffentlichung sind zulässig und Folgendes gilt für die Ablieferung der jeweiligen Pflichtexemplare:
1. Wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, müssen 6 Belegexemplare des Buches an die Universitätsbibliothek abgeliefert werden. Der Ablieferung steht es gleich, wenn der Verlag dem Zentralen Prüfungsamt gegenüber verbindlich erklärt, dass der Druck und seine Finanzierung gesichert sind und die Pflichtexemplare vom Verlag kostenlos der Dissertationenstelle der Universitätsbibliothek unmittelbar zugesandt werden, vorausgesetzt, dass die entsprechende Genehmigung zur Druckfreigabe von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und den weiteren Gutachterinnen und Gutachtern beim Zentralen Prüfungsamt eingereicht wurden.
 2. Bei Vervielfältigung durch Anwendung der üblichen Vervielfältigungsverfahren (Buch- oder Fotodruck bzw. Mikrofiche) hat die Doktorandin oder der Doktorand 40 Pflichtexemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Bei Promotionen im Fach Chemie ist eine Veröffentlichung in Form von Mikrofiche nicht möglich.
 3. Erfolgt die Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift, so sind sechs Sonderdrucke dieser Fachzeitschrift und dazu sechs Exemplare der gesamten Dissertation an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Diese Veröffentlichungsform ist jedoch im Fach Rechtswissenschaft nicht möglich.
 4. Soll die Veröffentlichung in elektronischer Form im Internet oder einem vergleichbaren Netz erfolgen, ist der Universitätsbibliothek die Dissertation in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die Formatvorgaben der Bibliothek zu beachten. Die Bereitstellung im Netz erfolgt durch die Bibliothek unverzüglich. Auf Antrag an die Bibliothek kann mit Zustimmung des oder der

Betreuenden die Bereitstellung im Netz zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Zusätzlich sind vier Exemplare der gesamten Dissertation in Papierform durch Anwendung der üblichen Vervielfältigungsverfahren zur Verfügung zu stellen. In den Fachspezifischen Regelungen können ergänzende Bestimmungen getroffen werden.

- (3) Bei Veröffentlichung in Buchform muss dem Titel folgender Vermerk beigefügt werden: Dissertation der Universität Konstanz, Namen der Referentinnen und Referenten und Tag der mündlichen Prüfung. Dies kann auch auf der Rückseite des Titelblattes oder im Vorwort, bei der Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift auch in einer Fußnote geschehen. Anstelle dieses Vermerkes kann und bei anderen Veröffentlichungsformen muss ein besonderes Titelblatt nach Vorgabe der Universität Konstanz verwendet werden.
- (4) Die mit dem Antrag eingereichten drei Dissertationsexemplare erhalten die Universitätsbibliothek und die ersten beiden Referentinnen bzw. Referenten. Die Bewerberin oder der Bewerber hat jeder Referentin und jedem Referenten auch ein Exemplar der veröffentlichten Dissertation gemäß Abs. 2 zur Verfügung zu stellen.
- (5) In den Fällen von Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 und Nr. 4 Satz 4 ist die Veröffentlichungspflicht erfüllt, wenn die Veröffentlichung innerhalb von zwei Jahren nach der Ablieferung erfolgt; in begründeten Fällen kann die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher mit Zustimmung des oder der Betreuenden auf vorherigen Antrag diese Frist verlängern. Andernfalls erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 18 Ehrenpromotion

- (1) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde dient der besonderen Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen.
- (2) Der Sektionsrat entscheidet über Vorschläge zur Verleihung von Ehrendoktorwürden. Stimmberechtigt sind die Professorinnen, Professoren und promovierten Mitglieder. Ein entsprechender Beschluss setzt einen ausführlichen, von wenigstens drei Professorinnen, Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen oder -dozenten unterstützten Antrag oder einen Beschluss eines der Sektion angehörenden Fachbereichsrates voraus; er bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Sektionsrates.
- (3) Die Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber bedarf der Zustimmung des Senats der Universität Konstanz.
- (4) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Aushändigung der hierfür ausgefertigten Urkunde, in der die Verdienste der oder des Promovierten hervorgehoben werden. Die Urkunde wird von der Rektorin oder vom Rektor und der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan unterzeichnet und ausgehändigt.

§ 19 Entziehung und Täuschungsversuch

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Doktorurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise

als gegeben angenommen worden sind, so wird die Promotion für ungültig erklärt. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

- (2) Der Doktorgrad kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen entzogen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

§ 20 Widerspruch und Akteneinsicht

- (1) Das Einsichtsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften (vgl. § 29 LVwVfG).
- (2) Auf den zulässigen Widerspruch der Bewerberin oder des Bewerbers (§§ 68 ff VwGO) prüft der Promotionsausschuss, ob Rechtsvorschriften verletzt sind. Die Zuständigkeiten für erforderliche weitere Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens bleiben gewahrt. Die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre bescheidet unter Berücksichtigung der gefassten Beschlüsse.

§ 21 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Neufassung der Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Die bislang geltende Fassung der Promotionsordnung vom 7. August 2013 (Amtl. Bkm. 80/2013), geändert am 16. März 2015 (Amtl. Bkm. 11/2015), tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze 2 bis 4 außer Kraft.
- (2) Für Doktoranden und Doktorandinnen, die vor In-Kraft-Treten der Neufassung als Doktorand/Doktorandin angenommen wurden, gelten die nachfolgenden Übergangsregelungen:
 1. § 5 Abs. 6 und 7 der Neufassung finden nur Anwendung unter der Voraussetzung, dass die Höchstdauer der Promotionszeit (vgl. § 1 Abs. 5 der bislang geltenden Fassung vom 7. August 2013 (Amtl. Bkm. 80/2013), geändert am 16. März 2015 (Amtl. Bkm. 11/2015), bzw. der Fassung vom 16. August 2006 (Amtl. Bkm. Nr. 31/2006), zuletzt geändert am 19. April 2013 (Amtl. Bkm. Nr. 43/2013)), im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Neufassung bereits überschritten wurde. Andernfalls gilt § 5 Abs. 1 Satz 3 der Fassung vom 16. August 2006 (Amtl. Bkm. Nr. 31/2006), zuletzt geändert am 19. April 2013 (Amtl. Bkm. Nr. 43/2013); hiervon abweichend findet § 5 Abs. 6 Nr. 2 der Neufassung keine Anwendung.
 2. § 1 Abs. 9 und § 5 Abs. 2 Nr. 6 der Neufassung finden keine Anwendung.
- (3) Doktoranden und Doktorandinnen, die vor In-Kraft-Treten der Neufassung den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt haben, können ihre mündliche Doktorprüfung auf Antrag bis spätestens 31. März 2016 nach den bislang geltenden Bestimmungen ablegen.
- (4) § 15 Abs. 3 der Neufassung findet keine Anwendung auf Doktoranden und Doktorandinnen, die vor dem 8. August 2013 (Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Fassung der Promotionsordnung vom 7. August 2013) angenommen wurden; für sie gilt § 15 Abs. 3 in der davor geltenden Fassung der Promotionsordnung vom 16. August 2006 (Amtl. Bkm. Nr. 31/2006), zuletzt geändert am 19. April 2013 (Amtl. Bkm.

Nr. 43/2013), in Verbindung mit den bis zum 7. August 2013 geltenden jeweiligen Fachspezifischen Regelungen weiter.

- (5) Abweichend von Abs. 2 und 4 können Doktoranden und Doktorandinnen, die vor In-Kraft-Treten der Neufassung angenommen wurden und noch keinen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt haben, auf Antrag ihre Promotion nach den Bestimmungen dieser Neufassung fortsetzen und insbesondere noch eine Promotionsvereinbarung mit ihren Betreuerinnen und Betreuern abschließen.

B. Fachspezifische Regelungen

zu den § 1 Abs. 2, 8 u. 11; § 2 Abs. 2 u. 3; § 3 Abs. 2, 3, 4 u. 5; § 4 Abs. 2; § 5 Abs. 2; § 6 Abs. 2; § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1, 3, 5 u. 6; § 9 Abs. 1 u. 2; § 14 Abs. 2; § 15 Abs. 5; § 16 Abs. 2; § 17 Abs. 2.

- I. **Fachbereich Mathematik und Statistik**
- II. **Fachbereich Informatik und Informationswissenschaft**
- III. **Fachbereich Physik**
- IV. **Fachbereich Chemie**
- V. **Fachbereich Biologie**
- VI. **Fachbereich Psychologie**
- VII. **Fachbereich Philosophie**
- VIII. **Fachbereich Geschichte, Soziologie, Sportwissenschaft
und empirische Bildungsforschung**
- IX. **Fachbereich Literatur-, Kunst- und Medienwissenschaften**
- X. **Fachbereich Linguistik**
- XI. **Fachbereich Rechtswissenschaft**
- XII. **Fachbereich Wirtschaftswissenschaften**
- XIII. **Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft**

I. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs Mathematik und Statistik

Art. 1: Promotionsausschuss (zu § 2 Abs. 2 Allg. Reg.)

Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren, Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten und –dozentinnen des Fachbereichs.

Art. 2: Weitere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 3 Abs. 2 Allg. Reg.)

- (1) Weitere Zulassungsvoraussetzung zum Erwerb des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) in den Fächern Mathematik oder Statistik ist in der Regel grundsätzlich mindestens die Durchschnittsnote „gut“ im Abschlussexamen eines Studienganges in Mathematik oder Statistik.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit schlechterer Durchschnittsnote kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen zulassen, wenn mindestens ein Professor, eine Professorin, ein Hochschul- oder Privatdozent oder eine Hochschul- oder Privatdozentin des Fachbereichs dies befürwortet und begründet.

Art. 3: Eignungsfeststellungsverfahren für Fachhochschulabsolventen und –absolventinnen (zu § 3 Abs. 4 Allg. Reg.)

- (1) Fachhochschulabsolventen und -absolventinnen, die einen hervorragenden Abschluss im Studienfach Mathematik vorweisen können und einen Betreuer oder eine Betreuerin aus dem Kreise der Professoren, Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. -dozentinnen des Fachbereichs finden, können vom Promotionsausschuss auf Antrag des Betreuers oder der Betreuerin und aufgrund einer Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden.
- (2) In dem in der Regel zweisemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren sind bis zu drei Leistungsnachweise aus dem Bereich des Hauptstudiums zu erbringen. Sie werden vom Promotionsausschuss auf Vorschlag des Betreuers oder der Betreuerin unter Berücksichtigung der im Fachhochschulstudium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen festgesetzt und werden aufgrund erfolgreicher aktiver Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen während des ganzen Semesters sowie durch ein ergänzendes Prüfungsgespräch erworben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für besonders qualifizierte Absolventen und Absolventinnen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg.

Art 4: Vorprüfung (zu § 4 Abs. 2 Allg. Reg.)

Keine fachspezifische Regelung.

**Art. 5: Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
(zu § 6 Abs. 2 Nr. 13, § 1 Abs. 11 Allg. Reg.)**

- (1) Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist ein höchstens 45-minütiger Vortrag des Bewerbers oder der Bewerberin vor dem Fachbereich über die wesentlichen Ergebnisse seiner oder ihrer Dissertation; diese Leistung ist erst unmittelbar vor Antragstellung auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen.
- (2) Der Mindestzeitraum zwischen der Annahme als Doktorand oder Doktorandin und dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beträgt drei Monate.

Art 6: Dissertation (zu § 8 Abs. 1 Allg. Reg.)

Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

**Art 7: Mündliche Prüfung
(zu § 9 Abs. 1, § 14, § 15 Abs. 5 Allg. Reg.)**

- (1) Die Dissertation ist Gegenstand der mündlichen Promotionsprüfung. Die mündliche Prüfung erfolgt nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin als Kolloquium über höchstens drei Spezialgebiete und die Dissertation oder als Kolloquium über die Dissertation.
- (2) Alle Spezialgebiete gehören der Mathematik an. Die Wahl der Spezialgebiete muss eine über eine früher abgelegte Abschlussprüfung gem. § 3 Abs. 1 Allg. Reg. hinausgehende Prüfung ermöglichen. Die Prüfer und Prüferinnen sorgen für eine angemessene Breite des Prüfungsstoffes. Der Gegenstand der Dissertation kann ein Spezialgebiet sein.
- (3) Absolvieren im Fach Statistik Doktoranden und Doktorandinnen den Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule Entscheidungswissenschaften (Graduate School of Decision Sciences), dann wird bei der Ermittlung des Prädikats der Promotion gem. § 15 Abs. 5 Allg. Reg. die Gesamtnote der mündlichen Prüfung durch die um die Zahl 1 verminderte Gesamtnote des Promotionsstudiengangs ersetzt. Anstelle der Fachrichtungen der mündlichen Prüfung werden in der Promotionsurkunde die gewählten Bereiche im Rahmen des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule aufgeführt.
- (4) Absolvieren Doktorandinnen und Doktoranden den Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften („Graduate School of the Social and Behavioural Sciences“), werden in der Promotionsurkunde anstelle der Fachrichtungen der mündlichen Prüfung die gewählten Bereiche im Rahmen des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule aufgeführt.

Art. 8: Veröffentlichung der Dissertation (zu § 17 Abs. 2 Allg. Reg.)

Bei der Veröffentlichung, insbesondere in elektronischer Form, sind die fachspezifischen Standards zu berücksichtigen.

II. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft

Art. 1: Doktorgrad (zu § 1 Abs. 2 Allg. Reg.)

Es kann der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) im Fach Informatik oder im Fach Informationswissenschaft erworben werden. Der Promotionsausschuss beurteilt, ob die Dissertation einen mehrheitlich naturwissenschaftlichen oder einen mehrheitlich ingenieurwissenschaftlichen Charakter hat. Auf Grundlage dieser Beurteilung legt der Promotionsausschuss fest, ob der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) verliehen wird.

Art. 2: Promotionsausschuss (zu § 2 Abs. 2 Allg. Reg.)

Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren und Professorinnen sowie den Hochschul-, Privatdozenten und –dozentinnen des Fachbereichs.

Art. 3: Weitere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 3 Abs. 2 u. 5 Allg. Reg.)

(1) Weitere Zulassungsvoraussetzung zum Erwerb des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) im Fach Informatik oder im Fach Informationswissenschaft ist in der Regel mindestens die Gesamtnote

- "gut" im Abschluss eines facheinschlägigen
 - Diplomstudienganges an einer Universität
 - Master-Studienganges (mind. 120 ECTS) an einer Hochschule
 - Bachelor- (mind. 240 ECTS) und Master-Studienganges (mind. 60 ECTS) an einer Hochschule
- "sehr gut" im Abschluss eines facheinschlägigen
 - Master-Studienganges (weniger als 120 aber mind. 60 ECTS) an einer Hochschule
 - Bachelor-Studienganges (mind. 240 ECTS) an einer Universität
 - Bachelor mit Honors-Studienganges (zusammen mind. 240 ECTS) an einer Universität
- "sehr gut" in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit den Hauptfächern Informatik und Mathematik an einer Universität
- "sehr gut"
 - im Abschluss eines facheinschlägigen Bachelor-Studienganges (weniger als 240 aber mind. 180 ECTS) an einer Universität oder
 - in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit einem Hauptfach Informatik an einer Universität

und weitere facheinschlägige Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS und mit der Durchschnittsnote "sehr gut" in Master- oder Aufbaustudiengängen an einer Hochschule.

Über die Facheinschlägigkeit entscheidet der Promotionsausschuss.

- (2) Bewerber und Bewerberinnen mit schlechterer Gesamtnote kann der Promotionsausschuss in Ausnahmefällen zulassen, wenn ein Professor, eine Professorin, ein Hochschul- oder Privatdozent oder eine Hochschul- oder Privatdozentin aus dem Fachbereich dies schriftlich befürwortet und begründet.

Art. 4: Eignungsfeststellungsverfahren für Fachhochschulabsolventen und -absolventinnen (zu § 3 Abs. 4 Allg. Reg.)

- (1) Fachhochschulabsolventen und -absolventinnen mit Diplomabschluss, die hervorragende Leistungen im Studienfach Informatik, Informationswissenschaft oder einem fachäquivalenten Studiengang vorweisen können und einen Betreuer oder eine Betreuerin aus dem Kreise der Professoren, Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. -dozentinnen des Fachbereichs finden, können vom Promotionsausschuss auf Antrag des Betreuers oder der Betreuerin und aufgrund einer Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden. Über die Fachäquivalenz eines Studienganges entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) In dem in der Regel zweisemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren sind bis zu drei Leistungsnachweise aus dem Schwerpunkt Informatik (bei der Promotion im Fach Informatik) oder Informationswissenschaft (bei der Promotion im Fach Informationswissenschaft) des Master-Studienganges Information Engineering zu erbringen. Sie werden vom Promotionsausschuss auf Vorschlag des Betreuers oder der Betreuerin unter Berücksichtigung der im Fachhochschulstudium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen festgesetzt und werden durch ein Prüfungsgespräch erworben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für besonders qualifizierte Absolventen und Absolventinnen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg.

Art. 5: Vorprüfung (zu § 4 Abs. 2 Allg. Reg.)

Von Bewerbern und Bewerberinnen, die nicht die Abschlussprüfung in einem fachäquivalenten Studiengang abgelegt haben, ist zusätzlich der Nachweis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen gemäß der jeweils geltenden Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Information Engineering an der Universität Konstanz in Lehrveranstaltungen im Umfang von max. 24 SWS über die unter 1) bzw. 2) genannten Lehrinhalte zu erbringen. Dazu wird zwischen Bewerber oder Bewerberin und Betreuer oder Betreuerin unter Berücksichtigung der vom Bewerber bzw. von der Bewerberin erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ein entsprechender Plan vereinbart, der vom Promotionsausschuss genehmigt werden muss. Der Nachweis kann auch alternativ durch eine mündliche Prüfung gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 Allg. Reg. erbracht werden.

- 1) Der Nachweis der Kenntnisse bei Promotion im Fach Informatik bezieht sich auf Lehrinhalte aus den Bereichen Methoden der Praktischen Informatik, Rechner-systeme, Informationssysteme, Algorithmen und Datenstrukturen, Graphische Datenverarbeitung, Wissensbasierte Systeme, Informationsaufbereitung, Mensch-Computer-Interaktion.
- 2) Der Nachweis der Kenntnisse bei einer Promotion im Fach Informationswissenschaft bezieht sich auf Lehrinhalte aus den Bereichen Informationsaufbereitung,

Information Retrieval, Mensch-Computer-Interaktion, Informationsmarkt, Methoden der Praktischen Informatik, Rechnersysteme, Informationssystem, E-Commerce, Informationsmanagement.

**Art. 6: Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
(zu § 6 Abs. 2 Nr. 13 u. 15, § 1 Abs. 11 Allg. Reg.)**

- (1) Innerhalb einer Frist von in der Regel zwei Jahren nach der Annahme als Doktorand oder Doktorandin ist ein schriftliches Exposé vorzulegen und ein Vortrag vor dem Fachbereich zu halten. Näheres zur Durchführung des Promotionsvortrags, zur Anfertigung des Exposés und zur Anzahl der Wiederholungen regelt der Promotionsausschuss. Das Exposé und der Vortrag müssen vom Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin angenommen werden. Falls das Exposé und der Vortrag nicht angenommen werden, so wird die Annahme als Doktorand oder Doktorandin widerrufen. Die Annahme des Exposés und des Vortrags ist eine Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (2) Der Mindestzeitraum zwischen der Annahme als Doktorand oder Doktorandin und dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beträgt drei Monate.

Art. 7: Dissertation (zu § 8 Abs. 1 u. Abs. 5 Allg. Reg.)

- (1) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (2) Ein drittes Gutachten ist einzuholen, wenn die gemittelte Note 0,5 oder kleiner als 0,5 ist. Das dritte Gutachten sollte in der Regel von einem externen Gutachter oder einer externen Gutachterin erstellt werden. Wenn eines der beiden Gutachten bereits von einer externen Gutachterin bzw. einem externen Gutachter stammen sollte, dann ist ein interner Gutachter oder eine interne Gutachterin als Drittgutachter bzw. Drittgutachterin zu bestellen. Den Drittgutachter oder die Drittgutachterin legt der oder die Promotionsausschussvorsitzende fest.

Art. 8: Auslagefrist der Dissertation (zu § 8 Abs. 6 Allg. Reg.)

Die Auslagefrist für die Dissertation samt Gutachten beträgt zwei Wochen während der Vorlesungszeit, und andernfalls drei Wochen.

Art. 9: Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1, §§ 12 und 15 Abs. 5 Allg. Reg.)

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt als Kolloquium über die Dissertation.
- (2) Promoviert ein Doktorand oder eine Doktorandin im Rahmen des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule Entscheidungswissenschaften (Graduate School of Decision Sciences), dann wird bei der Ermittlung des Prädikats der Promotion gem. § 15 Abs. 5 Allg. Reg. die Gesamtnote der mündlichen Prüfung durch die um die Zahl 1 verminderte Gesamtnote des Promotionsstudiengangs ersetzt. Anstelle der Fachrichtungen der mündlichen Prüfung werden in der Promotionsurkunde die gewählten Bereiche im Rahmen des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule aufgeführt.

Art. 10: Veröffentlichung der Dissertation (zu § 17 Abs. 2 Allg. Reg.)

Bei der Veröffentlichung, insbesondere in elektronischer Form, sind die fachspezifischen Standards zu berücksichtigen.

III. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs Physik

Art. 1: Promotionsausschuss (zu § 2 Abs. 2 Allg. Reg.)

Der Promotionsausschuss besteht aus mindestens vier Professoren bzw. Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten bzw. -dozentinnen des Fachbereichs, die vom Fachbereichsrat bestellt werden.

Art. 2: Weitere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 3 Abs. 2 Allg. Reg.)

- (1) Weitere Zulassungsvoraussetzung zum Erwerb des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) ist der Abschluss des Studienganges grundsätzlich mit der Gesamtnote "gut".
- (2) Bewerber und Bewerberinnen mit schlechterer Note kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen zulassen, wenn mindestens ein Professor, eine Professorin, ein Hochschul- oder Privatdozent oder eine Hochschul- oder Privatdozentin des Fachbereichs dies befürwortet und begründet.

Art. 3: Eignungsfeststellungsverfahren für Absolventen und Absolventinnen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften bzw. Fachhochschulen (zu § 3 Abs. 4 Allg. Reg.)

Der Promotionsausschuss kann auf Antrag eines Professors, einer Professorin, eines Hochschul- oder Privatdozenten oder einer Hochschul- oder Privatdozentin des Fachbereichs Absolventen oder Absolventinnen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften bzw. Fachhochschulen, die einen weit überdurchschnittlichen Abschluss in einem Studienfach physikalischer Richtung vorweisen können, aufgrund einer Eignungsfeststellung zur Promotion zulassen. In dem in der Regel zweisemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren sind bis zu drei Leistungsnachweise aus dem Bereich des Masterstudiums zu erbringen. Sie werden vom Promotionsausschuss auf Vorschlag des Betreuers oder der Betreuerin unter Berücksichtigung der im Hochschulstudium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen festgesetzt und werden aufgrund erfolgreicher aktiver Teilnahme an den entsprechenden Übungen während des ganzen Semesters sowie durch ein ergänzendes Prüfungsgespräch erworben.

Art. 4: Vorprüfung (zu § 4 Abs. 2 Allg. Reg.)

Die Vorprüfung besteht in je einem mindestens einstündigen Kolloquium über Experimentalphysik und Theoretische Physik. Jedes Kolloquium wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgenommen.

**Art. 5: Mindestzeitraum vor Eröffnung des Promotionsverfahrens
(zu § 1 Abs. 11 Allg. Reg.)**

Der Mindestzeitraum zwischen der Annahme als Doktorand oder Doktorandin und dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beträgt ein Jahr. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

Art. 6: Dissertation (zu § 8 Abs. 1 Allg. Reg.)

- (1) In der Dissertation können auch mehrere zusammenhängende Arbeiten der Doktorandin oder des Doktoranden oder Teile daraus gem. § 8 Abs. 3 Allg. Reg. enthalten sein. In diesem Fall ist eine zusammenfassende Darstellung voranzustellen, in der die wichtigsten eigenständigen Forschungsergebnisse dargelegt werden. Ferner ist zu spezifizieren, welchen Anteil der Kandidat oder die Kandidatin an den einzelnen wissenschaftlichen Arbeiten hat.
- (2) Die Dissertation kann in englischer Sprache abgefasst werden. Über die Zulassung weiterer Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss.

Art. 7: Auslagefrist der Dissertation (zu § 8 Abs. 6 Allg. Reg.)

Auch in der vorlesungsfreien Zeit gilt eine zweiwöchige Auslagefrist.

Art. 8: Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1, § 12 Allg. Reg.)

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt als Kolloquium über die Dissertation und das Fachgebiet gem. § 12 Allg. Reg. Das einleitende Referat über die wesentlichen Grundlagen, Inhalte und Ergebnisse der Dissertation hat eine Dauer von ca. 40 Minuten. In der mündlichen Doktorprüfung muss die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie bzw. er allgemeine physikalische Kenntnisse und vertiefte Kenntnisse in dem Fachgebiet besitzt, dem die Dissertation entnommen ist.
- (2) Absolvieren Doktorandinnen und Doktoranden den Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften („Graduate School of the Social and Behavioural Sciences“), werden in der Promotionsurkunde anstelle der Fachrichtungen der mündlichen Prüfung die gewählten Bereiche im Rahmen des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule aufgeführt.

IV. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs Chemie

Art. 1: Promotionsausschuss (zu § 2 Abs. 2 Allg. Reg.)

Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren und Professorinnen sowie den Hochschul- und Privatdozenten bzw. –dozentinnen des Fachbereichs.

Art. 2: Weitere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 3 Abs. 2, 4 u. 5 und zu § 4 Allg. Reg.)

- (1) Weitere Zulassungsvoraussetzung zum Erwerb des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) ist die Aufnahme in eine Graduiertenschule sowie grundsätzlich mindestens die Gesamtnote "gut" in einem Master-, Diplom oder Staatsexamen-Studiengang in den Fächern Chemie oder Life Science oder in einem Fach, das unter Berücksichtigung der geplanten Dissertation in sinnvoller Beziehung zu einer im Fachbereich Chemie vertretenen Fachrichtung steht.
- (2) Bewerber und Bewerberinnen mit schlechterer Gesamtnote kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen zulassen, wenn mindestens zwei Professoren, Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozenten oder -dozentinnen des Fachbereichs dies befürworten und begründen.
- (3) Für das Eignungsfeststellungsverfahren für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen und –absolventinnen (§ 3 Absatz 4 der Allg. Reg.) gilt Artikel 3 entsprechend.
- (4) Absolventen und Absolventinnen der Bachelorstudiengänge Chemie, Life Science oder Molekulare Materialwissenschaften an der Universität Konstanz oder eines inhaltlich vergleichbaren Studiengangs an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule können zur Promotion zugelassen werden, wenn
 1. der Bachelorabschluss mit der Mindestnote 1,8 oder ein vergleichbarer ausländischer Abschluss nachgewiesen wird, oder nachgewiesen wird, dass der erzielte Bachelorabschluss zu den besten 15 von Hundert des relevanten Bachelorstudiengangs im Jahrgang des Abschlusses gehört (Bezugsgröße: Gesamtnote),
 2. der Bewerber oder die Bewerberin im Masterstudiengang Chemie, Life Science oder Molekulare Materialwissenschaften an der Universität Konstanz zugelassen ist und alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit erbracht hat, und
 3. die Durchschnittsnote der im Master-Studiengang erbrachten Studien und Prüfungsleistungen mindestens 1,3 beträgt.

Art. 3: Vorprüfung (zu § 3 Abs. 3 Allg. Reg. und § 4 Abs. 1 bis 3 Allg. Reg.)

- (1) Zur Anerkennung ausländischer Abschlussprüfungen ist in der Regel die Vorlage einer qualifizierten wissenschaftlichen Abschlussarbeit in deutscher oder englischer Sprache erforderlich (Master Thesis), die einer im Fachbereich Chemie durchgeführten Diplom- oder Master-Arbeit vergleichbar ist und mindestens mit

der Note „gut“ oder einer dieser Note entsprechenden ausländischen Note bewertet wurde. Bei Abschlussarbeiten in einer anderen Fremdsprache ist vom Bewerber oder von der Bewerberin eine deutsche oder englische Übersetzung der Arbeit, oder zumindest eine ausführliche Zusammenfassung in Deutsch oder Englisch anzufertigen. Im Einzelfall entscheidet der Promotionsausschuss.

- (2) Die Abschlussarbeit ist in einem öffentlichen Kolloquium von ca. 30 Minuten Dauer mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion vorzustellen. Der Promotionsausschuss bestellt hierzu drei Prüfer bzw. Prüferinnen, die zur Durchführung eines Promotionsvorhabens den Leistungsstand und die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers oder der Bewerberin feststellen. Unter den Prüfern und Prüferinnen kann auch der vorgesehene Betreuer oder die vorgesehene Betreuerin der Dissertation sein. Die Prüfer und Prüferinnen empfehlen dem Promotionsausschuss die Annahme oder die Ablehnung des Bewerbers bzw. der Bewerberin oder die Festsetzung von weiteren Prüfungsleistungen zur Verbesserung des Kenntnisstandes des Bewerbers oder der Bewerberin. Diese umfassen maximal drei Prüfungen in den Fächern Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Biochemie und Materialwissenschaft. In diesem Fall erfolgt die Annahme als Doktorand oder Doktorandin erst nach Erbringung der festgesetzten Prüfungsleistungen.

Art. 4: Zuordnung der Betreuer bzw. Betreuerinnen (zu § 5 Abs. 4)

Der Promotionsausschuss teilt dem Doktoranden oder der Doktorandin mit der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin neben dem Betreuer oder der Betreuerin der Arbeit ein oder zwei weitere Betreuerinnen bzw. Betreuer zu. Diese bilden das Dissertationskomitee. Der Zweit- bzw. Drittbetreuerinnen und –betreuer können auch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer aus anderen Fachbereichen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion der Universität Konstanz sein.

Art. 5: Dissertation und Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (zu § 1 Abs. 11, § 8 Abs. 1, 3 u. 5, § 6 Abs. 2 Nr. 15 Allg. Reg.)

- (1) Publikationen in international anerkannten Journalen mit Qualitätssicherung (peer-review Verfahren), die aus der Promotionsarbeit hervorgegangen sind und in angesehenen Zeitschriften angenommen oder bereits veröffentlicht wurden, können als Dissertationsleistung anerkannt werden (kumulative Dissertation). Im Fall einer kumulativen Dissertation ist eine ausführliche Darstellung zu verfassen, die den thematischen Zusammenhang der publizierten Schriften darlegt und den Inhalt der Dissertationsschrift in einen größeren fachwissenschaftlichen Zusammenhang einordnet. Ferner ist in einer gesonderten Erklärung darzulegen, welchen Anteil die Doktorandin oder der Doktorand an den Publikationen hat. Dies muss für das Dissertationskomitee nachvollziehbar sein. Ferner muss das Dissertationskomitee die Abfassung einer kumulativen Dissertation befürworten und vor dem Promotionsausschuss vertreten. Die Erlaubnis zum Abfassen einer kumulativen Dissertationsschrift wird von Fall zu Fall durch den Promotionsausschuss erteilt.
- (2) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (3) Ein drittes Gutachten ist einzuholen, wenn die gemittelte Note 0,5 oder besser ist.

- (4) Dem Dissertationskomitee ist in den ersten 6 Monaten nach der Annahme durch den Doktoranden oder die Doktorandin ein Bericht vorzulegen, der die wesentlichen Ziele und das Arbeitsprogramm der Doktorarbeit enthält. Dieser sollte zehn Seiten nicht übersteigen und konzeptionell wie folgt aufgebaut sein: Thema und Zusammenfassung des Projekts, Stand der Forschung, eigene Vorarbeiten, Ziele und Arbeitsprogramm der Doktorarbeit. Der Bericht wird mit dem Dissertationskomitee in einem Kolloquium diskutiert.
- (5) Die Teilnahme am Kursprogramm der Graduiertenschule ist für die Eröffnung des Promotionsverfahrens nachzuweisen.
- (6) Innerhalb von zwei Jahren nach Beginn des Promotionsvorhabens ist ein fakultätsöffentlicher Seminarvortrag von ca. 30 Minuten über Konzept und bisherige Ergebnisse der Dissertation zu halten. Der Vortrag ist gegenüber dem Promotionsausschuss anzuzeigen und nach Durchführung mit einer Stellungnahme des Betreuers der Dissertation zu versehen, aus der Stand und erwarteter Zeitraum für einen Abschluss des Promotionsvorhabens hervorgehen. Ein Nachweis über den erfolgten Vortrag ist den Unterlagen zum Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beizufügen.
- (7) Der öffentliche Vortrag nach Abs. 5 kann auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin und mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin der Dissertation durch eine dem Promotionsausschuss vorgelegte Publikation in Form eines Sonderdrucks oder Manuskripts ersetzt werden, der Kandidat bzw. die Kandidatin muss Erstautor bzw. Erstautorin sein; sie muss zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens in einer international anerkannten englischsprachigen und durch *peer review* begutachteten wissenschaftlichen Zeitschrift erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Im Einzelfall entscheidet der Promotionsausschuss. Ein Nachweis über den erfolgten Vortrag bzw. die Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift ist den Unterlagen zum Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beizufügen.
- (8) Der Mindestzeitraum zwischen der Annahme als Doktorand oder Doktorandin und dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beträgt in der Regel ein Jahr. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

Art. 6: Auslagefrist der Dissertation (zu § 8 Abs. 6 Allg. Reg.)

Auch in der vorlesungsfreien Zeit gilt eine zweiwöchige Auslagefrist.

Art. 7: Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1, § 12 Allg. Reg.)

Die mündliche Prüfung erfolgt als Kolloquium über die Dissertation gem. § 12 Allg. Reg. Das einleitende Referat über die wesentlichen Grundlagen, Inhalte und Ergebnisse der Dissertation hat eine Dauer von ca. 40 Minuten.

Art. 8: Veröffentlichung der Dissertation (zu § 17 Abs. 2 Allg. Reg.)

Die Veröffentlichung der Dissertation in elektronischer Form in Internet oder einem öffentlich zugänglichen vergleichbaren Netz ist nur mit Zustimmung des Fachbereichs-sprechers/der Fachbereichssprecherin möglich.

V. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs Biologie

Art. 1: Promotionsausschuss (zu § 2 Abs. 2 Allg. Reg.)

Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren und Professorinnen sowie den Hochschul-, Privatdozenten und –dozentinnen des Fachbereichsrates sowie je einem professoralen Mitglied des Fachbereichs als Vertreter oder Vertreterin des entsprechenden Graduiertenprogramms.

Art. 2: Weitere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 3 Abs. 2 u. 5 Allg. Reg.)

- (1) Weitere Zulassungsvoraussetzungen für den Erwerb des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) sind die Aufnahme in ein Graduiertenprogramm sowie grundsätzlich mindestens die Gesamtnote "gut" in einem Master-, Diplom- oder Staatsexamensstudiengang im Fach Biologie oder in einem Fach, das unter Berücksichtigung der geplanten Dissertation in sinnvoller Beziehung mit einer im Fachbereich Biologie vertretenen Fachrichtung steht.
- (2) Bewerber und Bewerberinnen mit schlechterer Gesamtnote kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen zulassen, wenn mindestens ein Professor, eine Professorin, ein Hochschul- oder Privatdozent oder eine Hochschul- oder Privatdozentin des Fachbereichs dies befürwortet und begründet.
- (3) Für das Eignungsfeststellungsverfahren für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen und -absolventinnen (§ 3 Abs. 4 der Allg. Reg.) gilt Art. 3.
- (4) Absolventen und Absolventinnen der Bachelor-Studiengänge Biological Sciences und Life Science an der Universität Konstanz oder eines inhaltlich vergleichbaren Studiengangs an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule können zur Promotion zugelassen werden, wenn:
 1. der Bachelorabschluss mit der Mindestnote 1,8 oder ein vergleichbarer ausländischer Abschluss nachgewiesen wird, oder nachgewiesen wird, dass der erzielte Bachelorabschluss zu den besten 15 von Hundert des relevanten Bachelorstudiengangs im Jahrgang des Abschlusses gehört (Bezugsgröße: Gesamtnote),
 2. der Bewerber oder die Bewerberin in einem Masterstudiengang des Fachbereichs Biologie zugelassen ist und alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit erbracht hat, und
 3. die Durchschnittsnote der im Master-Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mindestens 1,3 beträgt.

Art. 3: Eignungsfeststellungsverfahren (zu § 3 Abs. 4 Allg. Reg.)

Im Eignungsfeststellungsverfahren hat der Fachhochschulabsolvent oder die Fachhochschulabsolventin in der Regel innerhalb von zwei Semestern einen Kompaktkurs (Biochemie oder Physiologie der Pflanzen oder Physiologie der Mikroorganismen oder Physiologie der Tiere) und bis zu zwei Vertiefungskurse erfolgreich zu absolvieren. Die Kurse werden vom Betreuer oder von der Betreuerin der Dissertation unter Berücksichtigung der an der Fachhochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen

ausgewählt. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auf Vorschlag des Betreuers oder der Betreuerin die Zahl der zu absolvierenden Kurse reduzieren.

Art. 4: Vorprüfung (zu § 4 Abs. 2 Allg. Reg.)

Die Vorprüfung besteht aus drei halb- bis einstündigen Kolloquien über je ein Spezialgebiet gem. Art. 7 Abs. 2, die der Bewerber oder die Bewerberin auswählt; für jedes gewählte Prüfungsgebiet wird ein Prüfer oder eine Prüferin bestellt.

**Art. 5: Dissertationskomitee und Prüfungskommission
(zu § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 Allg. Reg.)**

Der Promotionsausschuss teilt dem Doktoranden oder der Doktorandin mit der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin neben der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit (prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs) eine weitere prüfungsberechtigte Person als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer zu. Diese bilden zusammen das Dissertationskomitee (*thesis committee*).

**Art 6: Dissertation und Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
(zu § 1 Abs. 11, § 8 Abs. 1, Abs. 3 u. Abs. 5, § 6 Abs. 2 Nr. 15 Allg. Reg.)**

- (1) Als Dissertation können auch mindestens drei zusammenhängende Arbeiten des Bewerbers oder der Bewerberin gem. § 8 Abs. 3 Allg. Reg. eingereicht werden. Mindestens eine der Arbeiten soll in einer international anerkannten und durch peer-review begutachteten wissenschaftlichen Zeitschrift mit dem Bewerber oder der Bewerberin als Erstautor bzw. Erstautorin erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Bei dieser Form der Dissertation ist eine abschließende Darstellung, in der die wichtigsten eigenständigen Forschungsergebnisse dargelegt und umfassend diskutiert werden, integraler Teil der Promotionsschrift. Ferner ist in einem separaten Abschnitt der Anteil zu spezifizieren, den die Kandidatin oder der Kandidat zu den einzelnen wissenschaftlichen Arbeiten beigetragen hat. Das Dissertationskomitee legt frühzeitig fest, ob eine ausführliche Darstellung der verwendeten Materialien und Methoden zu integrieren ist.
- (2) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Fassung angefertigt werden.
- (3) Ein drittes Gutachten ist einzuholen, wenn die gemittelte Note 0,5 oder kleiner als 0,5 ist.
- (4) Dem Dissertationskomitee ist in den ersten 6 Monaten nach der Annahme durch die Doktorandin oder den Doktoranden ein Bericht vorzulegen, der die wesentlichen Ziele und das Arbeitsprogramm der Doktorarbeit enthält. Dieser sollte zehn Seiten nicht übersteigen und konzeptionell wie folgt aufgebaut sein: Thema und Zusammenfassung des Projekts, Stand der Forschung, eigene Vorarbeiten, Ziele und Arbeitsprogramm der Doktorarbeit. Der Bericht wird mit dem Dissertationskomitee in einem Kolloquium diskutiert.
- (5) Die Teilnahme am Graduiertenprogramm ist für die Eröffnung des Promotionsverfahrens nachzuweisen.

- (6) Der Mindestzeitraum zwischen der Annahme als Doktorand oder Doktorandin und dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beträgt drei Monate.

Art. 7: Auslagefrist der Dissertation (zu § 8 Abs. 6 Allg. Reg.)

Auch in der vorlesungsfreien Zeit gilt eine zweiwöchige Auslagefrist.

Art. 8: Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1, § 12 Allg. Reg.)

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt als Kolloquium über die Dissertation gem. § 12 Allg. Reg. Das einleitende Referat über die wesentlichen Grundlagen, Inhalte und Ergebnisse der Dissertation hat eine Dauer von ca. 30 Minuten. Im Einvernehmen mit der Prüfungskommission und der Kandidatin oder dem Kandidaten kann die mündliche Prüfung bei Bestellung von externen Prüferinnen und Prüfern auch über elektronische Medien abgewickelt werden.
- (2) Absolvierende Doktorandinnen und Doktoranden den Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften („Graduate School of the Social and Behavioural Sciences“), werden in der Promotionsurkunde anstelle der Fachrichtungen der mündlichen Prüfung die gewählten Bereiche im Rahmen des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule aufgeführt.

Art. 9: Veröffentlichung der Dissertation (zu § 17 Abs. 2 Allg. Reg.)

Die Veröffentlichung der Dissertation in elektronischer Form im Internet oder einem öffentlich zugänglichen vergleichbarem Netz ist nur mit Zustimmung des Fachbereichssprechers oder der Fachbereichssprecherin möglich.

VI. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs Psychologie

Art. 1: Promotionsausschuss (zu § 2 Abs. 2 Allg. Reg.)

Der Promotionsausschuss besteht aus den Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten des Fachbereichs.

Art. 2: Weitere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 3 Abs. 2, 4 u. 5 Allg. Reg.)

- (1) Weitere Zulassungsvoraussetzungen für den Erwerb des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) oder der Sozialwissenschaften (Dr.rer.soc.) oder der Philosophie (Dr.phil.) ist für Absolventinnen und Absolventen von Diplom- und Masterstudiengängen grundsätzlich mindestens die Gesamtnote "gut" im fachspezifischen Abschlussexamen, sofern Bewerberinnen und Bewerber nicht Absolventinnen oder Absolventen von Fachhochschulen oder eines dreijährigen Bachelor-Studiengangs sind. Absolventinnen und Absolventen eines vierjährigen Bachelorstudiengangs einer Universität oder Pädagogischen Hochschule können zur Promotion zugelassen werden, wenn ein fachspezifischer Bachelor-Abschluss

- mit der Mindestnote 1,2 erreicht wurde. Die Note der Bachelor-Arbeit muss dabei 1,0 betragen - bei ausländischen Abschlüssen müssen äquivalente Noten vorliegen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit schlechterer Gesamtnote kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen zulassen, wenn mindestens eine Professorin, ein Professor, eine Hochschul- oder Privatdozentin oder ein Hochschul- oder Privatdozent des Fachbereichs dies befürwortet und begründet und der Promotionsausschuss dem Antrag mit 2/3-Mehrheit zustimmt.
- (3) Wird der Grad eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr.rer.soc.) beantragt, wird das Promotionsverfahren in Abstimmung mit einem Fachbereich durchgeführt, der ebenfalls den Titel des Dr. rer.soc. vergibt. Wird der Grad eines Doktors der Philosophie (Dr.phil.) beantragt, wird das Promotionsverfahren in Abstimmung mit einem Fachbereich durchgeführt, der ebenfalls den Titel des Dr.phil. vergibt. In Fällen der Sätze 1 und 2 ist erforderlich, dass eine Gutachterin bzw. ein Gutachter der Dissertation und eine Prüferin oder ein Prüfer der mündlichen Prüfung aus dem betroffenen Fachbereich stammen.
- (4) Absolventinnen und Absolventen eines dreijährigen Bachelor-Studiengangs Psychologie oder eines inhaltlich vergleichbaren Studiengangs an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule können nach Vorlage eines schriftlichen Exposés und einem Beratungsgespräch mit der vorgesehenen Hauptbetreuerin oder dem vorgesehenen Hauptbetreuer mit deren oder dessen Zustimmung zur Promotion zugelassen werden, wenn:
1. ein Bachelor-Abschluss mit der Mindestnote 1,2 erreicht wurde. Die Note der Bachelor-Arbeit muss dabei 1,0 betragen - bei ausländischen Abschlüssen müssen äquivalente Noten vorliegen, und
 2. in einem Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Art. 3 nachgewiesen wurde, dass sie in dem vorgesehenen Dissertationsgebiet grundsätzlich im gleichen Maße zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind, wie dies bei Absolventen und Absolventinnen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Allg. Reg. vorausgesetzt wird.
- (5) Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit Diplomabschluss, die hervorragende Leistungen im Studienfach Psychologie oder einem fachäquivalenten Studiengang vorweisen, können vom Promotionsausschuss auf Antrag des Betreuers oder der Betreuerin und aufgrund einer Eignungsfeststellung nach Art. 3 zur Promotion zugelassen werden. Über die Fachäquivalenz eines Studienganges entscheidet der Promotionsausschuss.

Art. 3: Eignungsfeststellungsverfahren (zu § 3 Abs. 4 und 5 Allg. Reg.)

In dem in der Regel zweisemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren sind Leistungsnachweise in zwei Modulen des Master-Studiengangs Psychologie im Umfang von je 8 ECTS-Credits (4 SWS) zu erbringen. Sie werden vom Promotionsausschuss auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers unter Berücksichtigung der im bisherigen Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen festgesetzt. Die Durchschnittsnote der im Eignungsfeststellungsverfahren erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen muss mindestens 1,3 betragen.

Art. 4: Vorprüfung (zu § 4 Abs. 2 Allg. Reg.)

Die Vorprüfung besteht entweder in einem wenigstens einstündigen Kolloquium, das von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern aus den Fachgebieten der vorgesehenen Promotion abgenommen wird, oder einer äquivalenten Leistung, die von der Betreuerin oder vom Betreuer der Promotion bestätigt wird. Sollte der Betreuer oder die Betreuerin nicht habilitiert sein, dann ist eine zweite Gutachterin oder ein zweiter Gutachter notwendig.

**Art. 5: Dissertation und Eröffnung des Promotionsverfahrens
(zu § 1 Abs. 11, § 6 Abs. 2 Nr. 14, § 8 Abs. 1, 3 u. 6 Allg. Reg.)**

- (1) Zwischen der Annahme als Doktorand oder Doktorandin und der Eröffnung des Promotionsverfahrens ist ein Mindestzeitraum von sechs Monaten einzuhalten
- (2) Doktoranden und Doktorandinnen, die im Promotionsstudiengang des Fachbereichs promovieren, müssen für die Eröffnung des Promotionsverfahrens die nach der betreffenden Prüfungsordnung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen.
- (3) Als Dissertation können auch mehrere zusammenhängende Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers gem. § 8 Abs. 3 Allg. Reg. in gebundener Form eingereicht werden. In diesem Fall ist eine zusammenfassende Darstellung voranzustellen, in der die wichtigsten eigenständigen Forschungsergebnisse dargelegt werden. Ferner ist zu spezifizieren, welchen Anteil der Kandidat oder die Kandidatin an den einzelnen wissenschaftlichen Arbeiten hat.
- (4) Die Dissertation kann in englischer Sprache abgefasst werden. Über die Zulassung weiterer Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss. In einem solchem Fall ist der Dissertation eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizugeben.

Art. 6: Auslagefrist der Dissertation (zu § 8 Abs. 6 Allg. Reg.)

Auch in der vorlesungsfreien Zeit gilt eine zweiwöchige Auslagefrist.

Art. 7: Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1, §§ 12, 13 u. 15 Abs. 5 Allg. Reg.)

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt als Kolloquium über die Dissertation. Ist der Titel des Dr. phil. beantragt, erfolgt die mündliche Prüfung abhängig vom beteiligten Fachbereich als Kolloquium über die Dissertation und eine These oder als Kolloquium über die Dissertation.
- (2) Promoviert ein Doktorand oder eine Doktorandin im Rahmen des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule Entscheidungswissenschaften (Graduate School of Decision Sciences), dann wird bei der Ermittlung des Prädikats der Promotion gem. § 15 Abs. 5 Allg. Reg. die Gesamtnote der mündlichen Prüfung durch die um die Zahl 1 verminderte Gesamtnote des Promotionsstudiengangs ersetzt. In der Promotionsurkunde werden die gewählten Bereiche im Rahmen des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule aufgeführt.

- (3) Absolvieren Doktorandinnen und Doktoranden den Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften („Graduate School of the Social and Behavioural Sciences“), werden in der Promotionsurkunde anstelle der Fachrichtungen der mündlichen Prüfung die gewählten Bereiche im Rahmen des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule aufgeführt.

VII. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs Philosophie

Art. 1: Promotionsausschuss (zu § 2 Abs. 2 Allg. Reg.)

Der Promotionsausschuss besteht aus allen Professoren und Professorinnen des Fachbereichs.

Art. 2: Weitere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 3 Abs. 2 u. 5 Allg. Reg.)

- (1) Ein Bewerber oder eine Bewerberin wird zum Erwerb des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr.phil.) nur zugelassen, wenn der Fachbereichssprecher oder die Fachbereichssprecherin feststellt,
- a) dass die Themenbereiche der Dissertation an der Universität Konstanz durch Lehre oder Forschung im Fachbereich vertreten sind und
 - b) dass eine qualifizierte erste Abschlussprüfung oder sonstige wissenschaftliche Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in dem betreffenden Fach erkennen lassen.
- (2) Es werden nur Bewerber und Bewerberinnen im Fach Philosophie angenommen, die einen erfolgreichen Antrag auf Zulassung zu einem Promotionsstudium im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung für die Promotionsstudiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion gestellt haben. Über mögliche Ausnahmen entscheidet der zuständige Promotionsausschuss. Mögliche Ausnahmen können begründet sein durch eine Berufstätigkeit, einen weit entfernten Wohnort oder andere außergewöhnliche Umstände, die die Durchführung eines Promotionsstudiums im Rahmen dieser Prüfungs- und Studienordnung in unzumutbarem Maße erschweren.
- (3) Absolventen und Absolventinnen des Bachelor-Studiengangs "Philosophie" an der Universität Konstanz oder eines inhaltlich vergleichbaren Studiengangs an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule können nach Vorlage eines schriftlichen Exposés und einem Beratungsgespräch mit dem vorgesehenen Hauptbetreuer oder der vorgesehenen Hauptbetreuerin mit dessen oder deren Zustimmung zur Promotion zugelassen werden, wenn
1. ein Bachelor-Abschluss mit der Mindestnote 1,3 erreicht wurde. Die Note der Bachelor-Arbeit muss dabei 1,0 betragen - bei ausländischen Abschlüssen müssen äquivalente Noten vorliegen - ,
 2. der Bewerber oder die Bewerberin im Masterstudiengang Philosophie an der Universität Konstanz zugelassen ist und alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit erbracht hat, und

3. die Durchschnittsnote der im Master-Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mindestens 1,3 beträgt.

Art. 3: Vorprüfung (zu § 4 Abs. 2 Allg. Reg.)

Die Vorprüfung wird von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgenommen, die aufgrund einer vom Bewerber oder von der Bewerberin vorzulegenden schriftlichen, wissenschaftlichen Arbeit und eines mindestens einstündigen Kolloquiums feststellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin in den Fachrichtungen der vorgesehenen Promotion über einen Wissensstand verfügt, der dem bei der erforderlichen Abschlussprüfung verlangten entspricht.

**Art. 4: Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
(zu § 6 Abs. 2 Nr. 12 u. 14, § 1 Abs. 11 Allg. Reg.)**

- (1) Beim Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen, wenn Deutsch nicht Muttersprache ist und auch kein deutscher Schulabschluss erworben wurde.
- (2) Doktoranden und Doktorandinnen, die gemäß der Prüfungs- und Studienordnung für die Promotionsstudiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion promovieren, müssen beim Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens die Erbringung der erforderlichen Studienleistungen nachweisen.
- (3) Der Mindestzeitraum zwischen der Annahme als Doktorand oder Doktorandin und dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beträgt drei Monate.

Art. 5: Dissertation (zu § 8 Abs. 1 Allg. Reg.)

Auf Antrag kann die Dissertation in begründeten Fällen in einer modernen Fremdsprache abgefasst werden. In einem solchem Fall ist der Dissertation eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizugeben.

Art. 6: Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1, § 12, § 13 Allg. Reg.)

Doktoranden und Doktorandinnen, die gemäß der Prüfungs- und Studienordnung für die Promotionsstudiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion promovieren, können die mündliche Prüfung wahlweise als erweitertes Kolloquium über die Dissertation und Thesen oder als Kolloquium über die Dissertation durchführen. Für Doktoranden und Doktorandinnen, die nicht nach dieser Prüfungs- und Studienordnung promovieren oder die keinen Masterabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss im Fach Philosophie erworben haben, ist die mündliche Prüfung in Form eines erweiterten Kolloquiums über die Dissertation und Thesen verpflichtend.

Das erweiterte Kolloquium besteht aus einem Kolloquium über zwei Thesen, von denen eine aus einem Fach außerhalb des Fachbereichs gewählt werden muss, und einem Kolloquium über die Dissertation.

Die mündliche Prüfung kann bei Bestellung von externen Prüferinnen und Prüfern in Ausnahmefällen auch über elektronische Medien abgewickelt werden.

VIII. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs Geschichte, Soziologie, Sportwissenschaft und empirische Bildungsforschung

Art. 1: Promotionsausschuss (zu § 2 Abs. 2 u. 3 Allg. Reg.)

Der Promotionsausschuss besteht aus mindestens vier Professoren bzw. Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. -dozentinnen des Fachbereichs, die vom Fachbereichsrat bestellt werden.

Art. 2: Weitere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 3 Abs. 2, 4 u. 5 Allg. Reg.)

- (1) Weitere Zulassungsvoraussetzungen für den Erwerb des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr.phil.) in den Fächern Geschichte, Ethnologie, Erziehungswissenschaft und Empirische Bildungsforschung, der Sozialwissenschaften (Dr.rer.soc.) in den Fächern Soziologie und Sportwissenschaft oder der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) in den Fächern Sportwissenschaft sowie Erziehungswissenschaft und Empirische Bildungsforschung sind:
 - a) grundsätzlich mindestens die Gesamtnote „gut“ im fachspezifischen Abschlussexamen; für Bewerber und Bewerberinnen mit einem Diplomabschluss einer Hochschule für angewandte Wissenschaften/Fachhochschule/ Berufsakademie gilt Abs. 3;
 - b) im Fach Sportwissenschaft zusätzlich der erfolgreiche Abschluss eines zweisemestrigen Studiums an der Universität Konstanz im Fach Sportwissenschaft, falls die Diplomprüfung in einem Fachstudiengang, für den eine Regelstudienzeit von nur drei Jahren vorgeschrieben war, abgelegt wurde. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums gilt § 4 Allg. Reg. entsprechend;
 - c) Im Fach Erziehungswissenschaft und Empirische Bildungsforschung ein Abschluss im Bereich Erziehungswissenschaft oder Pädagogik oder in verwandten Fächern oder ein abgeschlossenes Lehramtsstudium (1. Staatsexamen, Master of Education oder ein vergleichbarer Abschluss).
- (2) Es werden nur Bewerber und Bewerberinnen in den Fächern Geschichte, Ethnologie oder Soziologie angenommen, die einen erfolgreichen Antrag auf Zulassung zu einem Promotionsstudium im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung für die Promotionsstudiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion bzw. im Fach Soziologie zum Promotionsstudiengang der Geisteswissenschaftlichen Sektion oder zum Promotionsstudiengang der Graduiertenschule Entscheidungswissenschaften (Graduate School of Decision Sciences) gestellt haben. Über mögliche Ausnahmen entscheidet der zuständige Promotionsausschuss. Mögliche Ausnahmen können begründet sein durch eine Berufstätigkeit, einen weit entfernten Wohnort oder andere außergewöhnliche Umstände, die die Durchführung eines Promotionsstudiums im Rahmen dieser Prüfungs- und Studienordnung in unzumutbarem Maße erschweren.
- (3) Für Absolventen und Absolventinnen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen/Berufsakademien, die sich mit einem Diplomabschluss bewerben, gelten folgende Regelungen:

- a) Für Promotionen im Fach Soziologie ist ein hervorragender Abschluss erforderlich sowie die Bestätigung eines Fachvertreters bzw. einer Fachvertreterin des Faches Soziologie, dass der Abschluss in sozialwissenschaftlicher Richtung einschlägig ist.

Ferner sind für das Fach Soziologie folgende fachspezifischen Voraussetzungen erforderlich:

2 Leistungsnachweise aus dem Masterstudiengang Soziologie (im Umfang von 4 SWS) sowie eine Hausarbeit größeren Umfangs (Bearbeitungszeit 2 Monate).

Die genannten Leistungen sind in der Regel innerhalb von zwei Semestern zu erbringen.

- b) Für Promotionen im Fach Sportwissenschaft gilt Abs. 1 b) entsprechend.

- (4) Bewerber und Bewerberinnen mit schlechterer Gesamtnote kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen zulassen, wenn mindestens eine Professorin, ein Professor, eine Hochschul- oder Privatdozentin oder ein Hochschul- oder Privatdozent des Fachbereichs dies befürwortet und begründet.
- (5) Wird im Fach Sportwissenschaft oder im Fach Erziehungswissenschaft und Empirische Bildungsforschung der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) beantragt, wird das Promotionsverfahren in Abstimmung mit einem naturwissenschaftlichen Fachbereich durchgeführt. Dazu ist erforderlich, dass eine Gutachterin oder ein Gutachter der Dissertation und eine Prüferin oder ein Prüfer der mündlichen Prüfung aus dem betroffenen Fachbereich stammen.
- (6) Absolventen und Absolventinnen des Bachelor-Studiengangs „Geschichte / Soziologie / Sportwissenschaft“ an der Universität Konstanz oder eines inhaltlich vergleichbaren Studiengangs an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule können nach Vorlage eines schriftlichen Exposés und einem Beratungsgespräch mit der vorgesehenen Hauptbetreuerin oder dem vorgesehenen Hauptbetreuer mit deren oder dessen Zustimmung zur Promotion zugelassen werden, wenn
1. ein Bachelor-Abschluss mit der Mindestnote 1,3 erreicht wurde. Die Note der Bachelor-Arbeit muss dabei 1,0 betragen - bei ausländischen Abschlüssen müssen äquivalente Noten vorliegen - ,
 2. der Bewerber oder die Bewerberin im Masterstudiengang Geschichte / Soziologie / Ethnologie und Soziologie / Sportwissenschaft an der Universität Konstanz zugelassen ist und alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit erbracht hat, und
 3. die Durchschnittsnote der im Master-Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mindestens 1,3 beträgt.

Art. 3: Vorprüfung (zu § 4 Abs. 2 Allg. Reg.)

Die Vorprüfung besteht in einem wenigstens einstündigen Kolloquium und wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen aus den Fachgebieten der vorgesehenen Promotion abgenommen.

**Art. 4: Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
(zu § 1 Abs. 11, § 6 Abs. 2 Nr. 12 u. 14 Allg. Reg.)**

- (1) Beim Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist im Falle des Erwerbes eines Doktors der Philosophie (Dr.phil.) in den Fächern Geschichte bzw. Erziehungswissenschaft und Empirische Bildungsforschung der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen, wenn Deutsch nicht Muttersprache ist und auch kein deutscher Schulabschluss erworben wurde.
- (2) Doktoranden und Doktorandinnen, die gemäß der Prüfungs- und Studienordnung für die Promotionsstudiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion promovieren, müssen beim Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens die Erbringung der erforderlichen Studienleistungen nachweisen.
- (3) Der Mindestzeitraum zwischen der Annahme als Doktorand oder Doktorandin und dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beträgt drei Monate.

Art. 5: Dissertation (zu § 8 Abs. 1 und Abs. 5 Allg. Reg.)

- (1) Die Dissertation kann in englischer Sprache abgefasst werden. Über die Zulassung weiterer Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Ein drittes Gutachten ist einzuholen, wenn die gemittelte Note kleiner als 0,5 ist.
- (3) In den Fächern Soziologie, Sportwissenschaft sowie Empirische Bildungsforschung können als Dissertation auch mehrere zusammenhängende Arbeiten gem. § 8 Abs. 3 Allg. Reg. in gebundener Form eingereicht werden. Ob die Quantität und Qualität der Arbeiten dem wissenschaftlichen Rang einer Promotion entsprechen, bleibt dem Urteil der Gutachterinnen und Gutachter überlassen.

Als Richtlinien dienen in den Fächern Sportwissenschaft und Empirische Bildungsforschung folgende Punkte:

1. Mindestens drei Arbeiten sollten in einschlägigen Fachzeitschriften mit Begutachtungssystem erschienen oder zur Publikation angenommen sein.
2. Zwischen den Einzelarbeiten muss ein eigener Forschungszusammenhang erkennbar sein, der in Form einer wissenschaftlich fundierten Zusammenfassung zu begründen ist. Dieses Übersichtspapier sollte außerdem die eigenständige Forschungsleistung des Doktoranden oder der Doktorandin verdeutlichen. Gegebenenfalls ist zu spezifizieren, welchen Anteil der Kandidat oder die Kandidatin an den einzelnen wissenschaftlichen Arbeiten hat.

Im Fach Soziologie dienen als Richtlinien folgende Punkte¹:

1. Es müssen mindestens drei Arbeiten eingereicht werden, die den Standards von anerkannten Fachzeitschriften mit Peer Review-Verfahren entsprechen. Die Arbeiten können bereits veröffentlicht sein.
2. Es dürfen maximal zwei Schriften, die in Koautorenschaft entstanden sind, eingereicht werden. Höchstens eine Schrift darf gemeinsam mit einer Betreuerin oder einem Betreuer verfasst sein. Bei Schriften in Koautorenschaft muss der

¹ Für Doktorandinnen und Doktoranden, deren Promotionsverfahren im Fach Soziologie vor dem 26. 09.2020 eröffnet wurde, gelten für kumulative Dissertationen die Bestimmungen der Fachspez. Regelungen des Fachbereichs in der Promotionsordnung in der Fassung vom 22.07.2015, zuletzt geändert am 20.01.2020, fort.

Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden spezifiziert werden. Ist der Koautor oder die Koautorin eine Betreuungsperson, darf dieser Beitrag nur von den anderen Betreuerinnen und Betreuern begutachtet werden. Sind der Kandidatin oder dem Kandidaten nur zwei Betreuungspersonen zugeordnet, so ist in diesem Fall ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin hinzuzuziehen.

3. Den eingereichten Arbeiten muss eine ausführliche Einleitung vorangestellt werden, die den Stand der Forschung in dem betreffenden Feld aufarbeitet und die Verbindungen zwischen den eingereichten Schriften sowie den Beitrag der Kandidatin oder des Kandidaten zur Weiterentwicklung des Forschungsstandes deutlich macht.
- (4) Die Auslagefrist der Dissertation beträgt auch in der vorlesungsfreien Zeit zwei Wochen.

Art. 6: Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1 u. 2, § 12, § 13, § 15 Abs. 5 Allg. Reg.)

- (1) Die mündliche Prüfung in den Fächern Geschichte, Soziologie und Ethnologie erfolgt als Kolloquium über die Dissertation. Bei einer Befreiung vom Promotionsstudium oder der Direktpromotion im Anschluss an einen B.A.-Abschluss findet die Prüfung als erweitertes Kolloquium über die Dissertation und über eine These statt.
- (2) In den Fächern Sportwissenschaft sowie Erziehungswissenschaft und Empirische Bildungsforschung findet die mündliche Prüfung nach Wahl des Bewerbers bzw. der Bewerberin entweder als Kolloquium über die Dissertation oder als erweitertes Kolloquium über die Dissertation und eine These statt.
- (3) Die mündliche Doktorprüfung kann bei Bestellung von externen Prüferinnen und Prüfern in Ausnahmefällen auch über elektronische Medien abgewickelt werden. Es darf maximal ein Prüfer oder eine Prüferin elektronisch zugeschaltet sein.
- (4) Promoviert ein Doktorand oder eine Doktorandin im Rahmen des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule Entscheidungswissenschaften (Graduate School of Decision Sciences), dann wird bei der Ermittlung des Prädikats der Promotion gem. § 15 Abs. 5 Allg. Reg. die Gesamtnote der mündlichen Prüfung durch die um die Zahl 1 verminderte Gesamtnote des Promotionsstudiengangs ersetzt. Anstelle der Fachrichtungen der mündlichen Prüfung werden in der Promotionsurkunde die gewählten Bereiche im Rahmen des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule aufgeführt.
- (5) Absolvierten Doktorandinnen und Doktoranden den Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften („Graduate School of the Social and Behavioural Sciences“), werden in der Promotionsurkunde anstelle der Fachrichtungen der mündlichen Prüfung die gewählten Bereiche im Rahmen des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule aufgeführt.

IX. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs Literatur-, Kunst- und Medienwissenschaften

Art. 1: Promotionsausschuss (zu § 2 Abs. 2 u. 3 Allg. Reg.)

Der Promotionsausschuss besteht aus mindestens vier Professoren bzw. Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. -dozentinnen des Fachbereichs, die vom Fachbereichsrat bestellt werden, unter Vorsitz des Fachbereichssprechers bzw. der Fachbereichssprecherin.

Art. 2: Weitere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 3 Abs. 2 u. 5 Allg. Reg.)

- (1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird zum Erwerb des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr.phil.) nur zugelassen, wenn die Fachbereichssprecherin bzw. der Fachbereichssprecher feststellt,
 - a) dass die Themenbereiche der Dissertation an der Universität Konstanz durch Lehre oder Forschung im Fachbereich vertreten sind und
 - b) dass eine qualifizierte erste Abschlussprüfung (2,0 oder besser) oder sonstige wissenschaftliche Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in dem betreffenden Fach erkennen lassen. Ist die Note der ersten Abschlussprüfung schlechter als 2,0 muss der aufnehmende Betreuer oder die aufnehmende Betreuerin die geplante Annahme als Doktorandin oder Doktorand schriftlich begründen.
- (2) Es werden nur Bewerberinnen und Bewerber in einem Fach des Fachbereichs Literatur-, Kunst- und Medienwissenschaften angenommen, die einen erfolgreichen Antrag auf Zulassung zu einem Promotionsstudium im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung für die Promotionsstudiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion gestellt haben. Über mögliche Ausnahmen entscheidet der zuständige Promotionsausschuss. Mögliche Ausnahmen können begründet sein durch eine Berufstätigkeit, einen weit entfernten Wohnort oder andere außergewöhnliche Umstände, die die Durchführung eines Promotionsstudiums im Rahmen dieser Prüfungs- und Studienordnung in unzumutbarem Maße erschweren.
- (3) Absolventinnen und Absolventen der Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Literatur-, Kunst- und Medienwissenschaften der Universität Konstanz oder inhaltlich vergleichbarer Studiengänge anderer Universitäten oder Pädagogischer Hochschulen können nach Vorlage eines schriftlichen Exposés und einem Beratungsgespräch mit der vorgesehenen Hauptbetreuerin oder dem vorgesehenen Hauptbetreuer mit deren bzw. dessen Zustimmung zur Promotion zugelassen werden, wenn
 1. ein Bachelor-Abschluss mit der Mindestnote 1,3 erreicht wurde. Die Note der Bachelor-Arbeit muss dabei 1,0 betragen - bei ausländischen Abschlüssen müssen äquivalente Noten vorliegen -,
 2. die Bewerberin oder der Bewerber in einem literaturwissenschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Konstanz zugelassen ist und alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit erbracht hat, und

3. die Durchschnittsnote der im Master-Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mindestens 1,3 beträgt.

Art. 3: Vorprüfung (zu § 4 Abs. 2 Allg. Reg.)

Die Vorprüfung wird von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgenommen, die aufgrund einer von der Bewerberin oder vom Bewerber vorzulegenden schriftlichen, wissenschaftlichen Arbeit und eines mindestens einstündigen Kolloquiums feststellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber in den Fachrichtungen der vorgesehenen Promotion über einen Wissensstand verfügt, der dem bei der erforderlichen Abschlussprüfung verlangten entspricht.

**Art. 4: Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
(zu § 1 Abs. 11, § 6 Abs. 2 Nr. 12 u. 14 Allg. Reg.)**

- (1) Beim Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen, wenn Deutsch nicht Muttersprache ist und auch kein deutscher Schulabschluss erworben wurde.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden, die gemäß der Prüfungs- und Studienordnung für die Promotionsstudiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion promovieren, müssen beim Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens die Erbringung der erforderlichen Studienleistungen nachweisen.
- (3) Der Mindestzeitraum zwischen der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beträgt sechs Monate.

Art. 5: Dissertation (zu § 8 Abs. 1 und Abs. 5 Allg. Reg.)

- (1) Auf Antrag kann die Dissertation in begründeten Fällen in einer modernen Fremdsprache abgefasst werden. In einem solchem Fall ist der Dissertation eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizugeben.
- (2) Ein drittes Gutachten ist einzuholen, wenn die gemittelte Note kleiner als 0,5 ist.

Art. 6: Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1 u. 2, § 13 Allg. Reg.)

Die mündliche Prüfung erfolgt als erweitertes Kolloquium über die Dissertation und über zwei Thesen. Eine der Thesen kann aus einem Fach außerhalb des Fachbereichs gewählt werden. Die Prüfung dauert ungefähr zwei Stunden. Auf jeden Prüfungsteil entfallen ca. 40 Minuten. Bei Bestellung von externen Prüferinnen oder Prüfern kann die Prüfung auch über elektronische Medien abgewickelt werden.

X. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs Linguistik

Art. 1: Promotionsausschuss (zu § 2 Abs. 2 Allg. Reg.)

Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren und Professorinnen sowie den Hochschul- und Privatdozenten bzw. –dozentinnen des Fachbereichs.

Art. 2: Weitere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 3 Abs. 2 u. 5 Allg. Reg.)

- (1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird zum Erwerb des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr.phil.) nur zugelassen, wenn die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher feststellt,
 - a) dass die Themenbereiche der Dissertation an der Universität Konstanz durch Lehre oder Forschung im Fachbereich vertreten sind und
 - b) dass eine qualifizierte erste Abschlussprüfung (in der Regel besser als 2,0) oder sonstige wissenschaftliche Leistungen des Bewerbers oder der Bewerberin die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in dem betreffenden Fach erkennen lassen.
- (2) Es werden nur Bewerberinnen und Bewerber in einem Fach des Fachbereichs Linguistik angenommen, die einen erfolgreichen Antrag auf Zulassung zu einem Promotionsstudium im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung für die Promotionsstudiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion gestellt haben. Über mögliche Ausnahmen entscheidet der zuständige Promotionsausschuss. Mögliche Ausnahmen können begründet sein durch eine Berufstätigkeit, einen weit entfernten Wohnort oder andere außergewöhnliche Umstände, die die Durchführung eines Promotionsstudiums im Rahmen dieser Prüfungs- und Studienordnung in unzumutbarem Maße erschweren.
- (3) Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Sprachwissenschaft an der Universität Konstanz oder eines inhaltlich vergleichbaren Studiengangs an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule können nach Vorlage eines schriftlichen Exposés und einem Beratungsgespräch mit dem der vorgesehenen Hauptbetreuerin oder dem vorgesehenen Hauptbetreuer mit deren bzw. dessen Zustimmung zur Promotion zugelassen werden, wenn
 1. ein Bachelor-Abschluss mit der Mindestnote 1,3 erreicht wurde. Die Note der Bachelor-Arbeit muss dabei 1,0 betragen - bei ausländischen Abschlüssen müssen äquivalente Noten vorliegen -,
 2. der Bewerber oder die Bewerberin in einem der sprachwissenschaftlichen Masterstudiengänge an der Universität Konstanz zugelassen ist und alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit erbracht hat und
 3. die Durchschnittsnote der im Master-Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mindestens 1,3 beträgt.

Art. 3: Vorprüfung (zu § 4 Abs. 2 Allg. Reg.)

Die Vorprüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen, die aufgrund einer von der Bewerberin oder vom Bewerber vorzulegenden schriftlichen, wissenschaftlichen Arbeit und eines mindestens einstündigen Kolloquiums feststellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber in den Fachrichtungen der vorgesehenen Promotion über einen Wissensstand verfügt, der dem bei der erforderlichen Abschlussprüfung verlangten entspricht.

**Art. 4: Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
(zu § 1 Abs. 11, § 6 Abs. 2 Nr. 14 Allg. Reg.)**

- (1) Doktoranden und Doktorandinnen, die gemäß der Prüfungs- und Studienordnung für die Promotionsstudiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion promovieren, müssen beim Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens die Erbringung der erforderlichen Studienleistungen nachweisen.
- (2) Der Mindestzeitraum zwischen der Annahme als Doktorand oder Doktorandin und dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beträgt zwölf Monate. Kommt eine Doktorandin oder ein Doktorand zusammen mit der Betreuerin oder dem Betreuer neu an die Universität Konstanz, wird ein Mindestzeitraum von einem Monat angesetzt.

Art. 5: Dissertation (zu § 8 Abs. 1 u. Abs. 5 Allg. Reg.)

- (1) Auf Antrag kann die Dissertation in einer modernen Fremdsprache abgefasst werden. In einem solchen Fall ist der Dissertation eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizugeben.
- (2) Es sind drei Gutachten einzuholen. Ein Referent oder eine Referentin der drei Referenten bzw. Referentinnen muss eine geeignete universitätsexterne Person sein.

Art. 6: Auslagefrist der Dissertation (zu § 8 Abs. 6 Allg. Reg.)

Auch in der vorlesungsfreien Zeit gilt eine zweiwöchige Auslagefrist.

Art. 7: Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1 u. 2, § 12 Allg. Reg.)

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt als Kolloquium über die Dissertation.
- (2) Bei der Bestellung von externen Prüferinnen oder Prüfern kann die mündliche Prüfung auch über elektronische Medien abgewickelt werden.
- (3) Absolvierten Doktorandinnen und Doktoranden den Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften („Graduate School of the Social and Behavioural Sciences“), werden in der Promotionsurkunde anstelle der Fachrichtungen der mündlichen Prüfung die gewählten Bereiche im Rahmen des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule aufgeführt.

XI. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs Rechtswissenschaft

Art. 1: Weitere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 3 Abs. 2 Allg. Reg.)

- (1) Weitere Zulassungsvoraussetzung zum Erwerb des Grades eines Doktors der Rechtswissenschaft (Dr.jur.) ist grundsätzlich eine Erste juristische Prüfung oder eine Zweite juristische Staatsprüfung, die mit mindestens "vollbefriedigend" im Sinne der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (JAPrO) oder einer gleichwertigen Note bewertet ist, sowie eine Seminararbeit, die von einem Professor oder einer Professorin mindestens mit „vollbefriedigend“ bewertet worden ist.
- (2) Bewerber und Bewerberinnen mit der Note "befriedigend" im Sinne der genannten Verordnung oder einer gleichwertigen Note kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen zulassen, insbesondere, wenn der Bewerber oder die Bewerberin eine Seminararbeit vorlegt, die von einem Professor oder einer Professorin des Fachbereichs mindestens mit "gut" bewertet worden ist.

Art. 2: Eignungsfeststellungsverfahren (zu § 3 Abs. 4 Allg. Reg.)

- (1) Absolventen und Absolventinnen einer Fachhochschule, einer Berufsakademie oder der Württembergischen Notarakademie sowie Absolventen und Absolventinnen eines Bachelor-Studiengangs iSv § 3 Abs. 5 Allg. Reg. können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie
 - a) einen Studiengang abgeschlossen haben, dessen Studienplan und Prüfungsordnung überwiegend rechtskundliche Fächer umfasst und sich auf das Zivilrecht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht erstreckt,
 - b) und sie darin einen Abschluss erworben haben, der sie als zugehörig zu den 10 von Hundert der Besten des jeweiligen Examenstermins bzw. Studienjahrganges ausweist,
 - c) an einem rechtswissenschaftlichen Seminar des Fachbereichs Rechtswissenschaft teilgenommen und ein schriftlich ausgearbeitetes Referat erstattet haben, das mindestens mit der Note „gut“ bewertet ist und
 - d) eine schriftliche Prüfung bestanden haben, die aus drei fünfstündigen Klausuren besteht, von denen je eine dem Zivilrecht, dem Strafrecht und dem öffentlichen Recht zu entnehmen sind, jeweils unter Einschluss des Verfahrensrechts. Jede Arbeit muss mindestens mit „ausreichend“ im Sinne der in Art. 1 genannten Verordnung bewertet sein.
- (2) Über die Zulassung zur Prüfung nach Abs. 1 lit. d entscheidet der Fachbereichssprecher oder die Fachbereichssprecherin.

Art. 3: Vorprüfung (zu § 4 Abs. 2 Allg. Reg.)

- (1) Bewerber und Bewerberinnen, welche die Zulassungsvoraussetzungen nach Art. 1 nicht erfüllen, können zur Vorprüfung zugelassen werden, wenn
 - a) in begründeten Ausnahmefällen nach dem Studien- oder beruflichen Werdegang, nach dem Arbeitsplan und nach den schriftlichen Gutachten von zwei Professoren bzw. Professorinnen des Fachbereichs anzunehmen ist, dass der Bewerber oder die Bewerberin für die geplante wissenschaftliche Arbeit geeignet sein könnte und
 - b) der Promotionsausschuss die Zulassung zur Vorprüfung mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens aber mit der Hälfte seiner Mitglieder beschließt.
 - c) Die Vorprüfung besteht aus einem mündlichen Kolloquium vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen, die Professoren oder Professorinnen des Fachbereichs sind. Der Promotionsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen mit einfacher Mehrheit. Die Gutachter und Gutachterinnen (Abs. 1a) sollen nicht zum Prüfer bzw. zur Prüferin bestellt werden. Die Bewerberin bzw. der Bewerber wählt zwei fachverschiedene Spezialgebiete (§ 13 Allg. Reg.) aus den Fachgebieten Zivilrecht, Strafrecht oder öffentliches Recht jeweils unter Einschluss des Verfahrensrechts, der Rechtsgeschichte und der Rechtsvergleichung. Eines der Spezialgebiete kann auch das Gebiet der geplanten Dissertation sein. Die Vorprüfung ist bestanden, wenn in jedem Spezialgebiet mindestens die Note "befriedigend" im Sinne der in Art. 2 genannten Verordnungen erreicht ist.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber ohne deutsches juristisches Staatsexamen oder gleichwertiges ausländisches Examen können unter gleichen Voraussetzungen wie Bewerber und Bewerberinnen gem. Abs. 1 zur Vorprüfung zugelassen werden. Die Vorprüfung besteht aus vier fünfständigen Klausuren, von denen zwei dem Zivilrecht und je eine dem Strafrecht und dem öffentlichen Recht, jeweils unter Einschluss des Verfahrensrechts, zu entnehmen sind. Jede Arbeit muss mindestens mit "ausreichend" im Sinne der in Art. 1 genannten Verordnung bewertet sein. Der Promotionsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen mit einfacher Mehrheit.
- (3) Wer sich der Ersten juristischen Prüfung oder einer gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlussprüfung für Juristen ohne Erfolg unterzogen hat, kann nicht zugelassen werden.

Art. 4: Annahme als Doktorand oder Doktorandin (zu § 5 Abs. 2 Nr. 7 Allg. Reg.)

Wenn Deutsch nicht Muttersprache ist und auch kein deutscher Schulabschluss erworben wurde, ist dem Antrag ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache beizufügen; über Ausnahmen entscheidet die oder der Promotionsbeauftragte des Fachbereichs.

**Art. 5: Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
(zu § 1 Abs. 11, § 6 Abs. 2 Nr. 12 Allg. Reg.)**

- (1) Wenn Deutsch nicht Muttersprache ist und auch kein deutscher Schulabschluss erworben wurde, ist dem Antrag ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache beizufügen, sofern das nicht bereits bei der Annahme als Doktorandin oder Doktorand geschehen ist; über Ausnahmen entscheidet der oder die Promotionsbeauftragte des Fachbereichs.
- (2) Der Mindestzeitraum zwischen der Annahme als Doktorand oder Doktorandin und dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beträgt drei Monate.

Art. 6: Dissertation (zu § 8 Abs. 1 Allg. Reg.)

Wer beabsichtigt, die Dissertation nicht in deutscher Sprache abzufassen, hat die Erlaubnis dazu gleichzeitig mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin gesondert zu beantragen. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss.

Art. 7: Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1, §§ 12, 13, 14 Allg. Reg.)

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt in der Regel als Kolloquium über die Dissertation.
- (2) Im Einvernehmen kann die mündliche Prüfung als erweitertes Kolloquium über die Dissertation und ein Spezialgebiet oder als erweitertes Kolloquium über die Dissertation und eine These erfolgen.
- (3) Das Spezialgebiet oder die These werden auf Vorschlag des Bewerbers oder der Bewerberin im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin von der Prüfungskommission festgelegt.
- (4) Nach der mündlichen Prüfung gibt jeder Prüfer bzw. jede Prüferin eine Note für die Gesamtleistung gem. § 8 Abs. 5. Danach wird das arithmetische Mittel der Noten und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung gem. § 8 Abs. 8 festgestellt. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der ganzen Noten insgesamt 3,50 oder weniger beträgt.

***XII. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften***

Art. 1: Promotionsausschuss (zu § 2 Abs. 2 Allg. Reg.)

Der Promotionsausschuss besteht aus den Professorinnen und Professoren sowie den Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten des Fachbereichs.

Art. 2: Weitere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 3 Abs. 2 u. 4 Allg. Reg.)

- (1) Weitere Zulassungsvoraussetzungen zum Erwerb des Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr.rer.pol.) ist ein mindestens mit der Gesamtnote „gut“ abgeschlossener, wirtschaftswissenschaftlicher Master- oder Diplomstudiengang an einer Universität oder der Abschluss eines entsprechend qualifiziertes Masterstudiengangs an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Fachhochschule.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit schlechterer Gesamtnote können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn der Promotionsausschuss dies mehrheitlich befürwortet.
- (3) Für Absolventinnen und Absolventen eines verwandten quantitativ ausgerichteten Master- oder Diplomstudiengangs gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 (z.B. in Informatik, Mathematik, Physik oder Statistik) sowie für Absolventinnen und Absolventen eines anderen fachlich ausgerichteten Master- oder Diplomstudiengangs gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 (z.B. in Erziehungswissenschaft, Politik- und Verwaltungswissenschaft oder Psychologie) gelten folgende weitere Zulassungsvoraussetzungen:
 1. der Nachweis von Prüfungsleistungen in Mikroökonomik, Makroökonomik und Ökonometrie erworben im Master- bzw. Diplomstudiengang mit jeweils mindestens der Note „gut“ (2,5 oder besser); in begründeten Fällen können diese Prüfungsleistungen während eines in der Regel zweisemestrigen Eignungsfeststellungsverfahrens mit jeweils mindestens der Note „gut“ (2,5 oder besser) erbracht werden; und
 2. der Nachweis eines Promotionsvorhabens mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Thema. Im Falle eines interdisziplinären Promotionsvorhabens, der Nachweis einer wirtschaftswissenschaftlichen Komponente.
- (4) Für Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie gilt gemäß § 3 Abs. 4 Allg. Reg. folgende fachspezifische Zulassungsvoraussetzung:

Eine - je nach Ausrichtung des geplanten Promotionsvorhabens - gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung für den einschlägigen wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Konstanz in der jeweils geltenden Fassung nach einem in der Regel zweisemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren abgelegte und mindestens mit der Gesamtnote „gut“ (2,5 oder besser) entsprechend Art. 3 Abs. 5 bestandene Vorprüfung.
- (5) Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Universität Konstanz oder eines inhaltlich vergleichbaren Studiengangs an einer anderen Universität können zur Promotion zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen nachgewiesen werden:
 1. eine überdurchschnittliche Abschlussnote im Bachelorstudium, einschließlich einer überdurchschnittlichen Note der Bachelorarbeit und
 2. überdurchschnittliche Prüfungsleistungen in der Regel bis zum Abschluss des zweiten Semesters, spätestens jedoch bis zum Abschluss des dritten Semesters in einem Masterstudium entsprechend den Bestimmungen der Prüfungs-

ordnung für einen wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Konstanz in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 3: Vorprüfung (zu § 4 Abs. 2 Allg. Reg.)

- (1) Zur Vorprüfung kann eine Bewerberin oder ein Bewerber grundsätzlich nur zugelassen werden,
 - a) wenn sie oder er einen akademischen Abschluss mindestens mit der Gesamtnote „gut“ erworben hat und
 - b) wenn der Promotionsausschuss die Zulassung mehrheitlich befürwortet.
- (2) Die Zulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers mit einer schlechteren Gesamtnote bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Die Zulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die oder der die Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 Allg. Reg. nicht erfüllt, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Promotionsausschusses.
- (3) Die Vorprüfung besteht im Nachweis
 - a) von Leistungen, die einer wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorprüfung gemäß der geltenden Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Universität Konstanz entsprechen, in den Fächern Mathematik und Statistik, und
 - b) von Leistungen aus den Wahlgebieten in dem Umfang und nach den Regeln der jeweils - je nach Ausrichtung des geplanten Promotionsvorhabens - geltenden Prüfungsordnung für einen wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Konstanz.

Welche Nachweise im einzelnen Fall zu erbringen sind, bestimmt der Promotionsausschuss.

- (4) Die Vorprüfung für Bewerberinnen und Bewerber gemäß Art. 2 Abs. 3 besteht aus den Nachweisen gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 und 2. Welche Nachweise im Einzelnen zu erbringen sind, bestimmt der Promotionsausschuss.
- (5) Die Vorprüfung für Bewerberinnen und Bewerber gemäß Art. 2 Abs. 4 besteht im Nachweis von Leistungen aus den Wahlgebieten in dem Umfang und nach den Regeln der jeweils - je nach Ausrichtung des geplanten Promotionsvorhabens - geltenden Prüfungsordnung für einen wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Konstanz. Welche Nachweise im Einzelnen zu erbringen sind, bestimmt der Promotionsausschuss.

**Art. 4: Eröffnung des Promotionsverfahrens
(zu § 1 Abs. 11, § 6 Abs. 2 Nr. 13 u. 14 Allg. Reg.)**

- (1) Der Mindestzeitraum zwischen der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens beträgt achtzehn Monate. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen mit einfacher Mehrheit eine Ausnahme beschließen.

- (2) Zur Eröffnung des Promotionsverfahrens ist ein Nachweis über mindestens zwei gehaltene Vorträge in Seminaren oder Kolloquien des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften notwendig.
- (3) Doktorandinnen und Doktoranden, die in einem Promotionsstudiengang promovieren, müssen für die Eröffnung des Promotionsverfahrens die nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen.

Art. 5: Dissertation (zu § 8 Abs.1, 3, 5 u. 6 Allg. Reg)

- (1) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (2) Als Dissertation können auch mehrere zusammenhängende Arbeiten gem. § 8 Abs. 3 Allg. Reg. in gebundener Form eingereicht werden, die mindestens folgende Voraussetzungen² erfüllen müssen:
 1. Es müssen mindestens drei Arbeiten eingereicht werden, die den Standards von anerkannten Fachzeitschriften mit Peer Review-Verfahren entsprechen. Die Arbeiten können bereits veröffentlicht sein.
 2. Bei Schriften in Koautorenschaft muss der Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden spezifiziert werden. Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin darf bei keiner Schrift Koautor oder Koautorin sein.
 3. Den eingereichten Arbeiten muss eine ausführliche Einleitung vorangestellt werden, die den Stand der Forschung in dem betreffenden Feld aufarbeitet und die Verbindungen zwischen den eingereichten Schriften sowie den Beitrag der Kandidatin oder des Kandidaten zur Weiterentwicklung des Forschungsstandes deutlich macht.
- (3) Die Auslagefrist für die Dissertation beträgt auch in der vorlesungsfreien Zeit zwei Wochen.

Art. 6: Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1 u. 2, § 13, § 15 Abs. 5 Allg. Reg.)

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt als erweitertes Kolloquium über die Dissertation und zwei Thesen.
- (2) Bei der Bestellung von externen Prüferinnen oder Prüfern kann die mündliche Prüfung auch über elektronische Medien abgewickelt werden.
- (3) Absolvieren Doktorandinnen oder Doktoranden das Promotionsstudium im Rahmen des Promotionsstudiengangs „Quantitative Ökonomik und Finanzwirtschaft“ (Doctoral Programme in Quantitative Economics and Finance), dann wird bei der Ermittlung des Prädikats der Promotion gem. § 15 Abs. 5 Allg. Reg. die Gesamtnote der mündlichen Prüfung durch die um die Zahl 1 verminderte Gesamtnote der Prüfungsleistungen des Promotionsstudiengangs ersetzt. Anstelle der Fachrich-

² Für Doktorandinnen und Doktoranden, deren Promotionsverfahren im Fach Wirtschaftswissenschaften vor dem 01.01.2020 eröffnet wurde, gelten für kumulative Dissertationen die Bestimmungen der Fachspez. Regelungen des Fachbereichs in der Promotionsordnung in der Fassung vom 22.07.2015, berichtigt am 07.07.2015, fort.

tungen der mündlichen Prüfung werden in der Promotionsurkunde die Fachrichtungen der Prüfungsleistungen im ersten Studienjahr des Promotionsstudiengangs aufgeführt.

- (4) Absolvieren Doktorandinnen oder Doktoranden den Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule Entscheidungswissenschaften (Graduate School of Decision Sciences), dann wird bei der Ermittlung des Prädikats der Promotion gem. § 15 Abs. 5 Allg. Reg. die Gesamtnote der mündlichen Prüfung durch die um die Zahl 1 verminderte Gesamtnote des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule ersetzt. Anstelle der Fachrichtungen der mündlichen Prüfung werden in der Promotionsurkunde die gewählten Bereiche im Rahmen des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule aufgeführt.
- (5) Absolvieren Doktorandinnen und Doktoranden den Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften („Graduate School of the Social and Behavioural Sciences“), findet die mündliche Prüfung in Form eines Kolloquiums über die Ergebnisse der Dissertation statt. Anstelle der Fachrichtungen der mündlichen Prüfung werden in der Promotionsurkunde die gewählten Bereiche im Rahmen des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule aufgeführt.

XIII. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft

Art. 1: Doktorgrad (zu § 1 Abs. 2 Allg. Reg.)

Doktorandinnen und Doktoranden am Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft können den Grad eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr.rer.soc.) oder den Grad eines Doktors der Politik- und Verwaltungswissenschaft (Dr. rer. pol.) erwerben.

Art. 2: Weitere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 3 Abs. 2, 4 u. 5 Allg. Reg.)

- (1) Als Doktorandin oder Doktorand kann grundsätzlich nur angenommen werden, wer mindestens die Note "gut" in einem fachlich einschlägigen Abschlussexamen erreicht hat.
- (2) Es werden nur Bewerberinnen und Bewerber angenommen, die einen erfolgreichen Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft/Politics and Public Administration (bis zum 31. März 2021) oder zum Promotionsstudiengang der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften (Graduate School of the Social and Behavioral Sciences - im Folgenden: GSBS) gestellt haben.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber mit schlechterer Gesamtnote als „gut“ kann der Promotionsausschuss in Ausnahmefällen zur Vorprüfung gemäß § 4 der Promotionsordnung zulassen, wenn mindestens ein Professor/eine Professorin, Hochschul- oder Privatdozent bzw. –dozentin dies befürwortet und begründet.

- (4) Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen eines Diplom-Studiengangs einer Fachhochschule bzw. Hochschule für Angewandte Wissenschaften oder einer Berufsakademie im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, die einen Abschluss mit hervorragendem Ergebnis erworben haben, können vom Promotionsausschuss als Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 3 Abs. 4 der Allg. Regelungen der Promotionsordnung zugelassen werden, wenn sie das in Abs. 5 spezifizierte Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert haben.
- (5) Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens sind von den Bewerberinnen und Bewerbern vier mindestens mit der Note "gut" bewertete Leistungsnachweise im Rahmen des Lehrangebots des Master-Studiengangs Politik- und Verwaltungswissenschaft zu erbringen. Zwei Leistungsnachweise sind in den Kursen „Research Design I“ und „Research Design II“ zu erbringen, die anderen beiden Leistungsnachweise in geeigneten Grundlagenseminaren oder Seminaren des Master-Studiengangs. Die genannten Leistungsnachweise sind in der Regel innerhalb von zwei Semestern zu erbringen.
- (6) Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Politik- und Verwaltungswissenschaft an der Universität Konstanz oder eines inhaltlich vergleichbaren Studiengangs an einer anderen Universität können zur Promotion zugelassen werden, wenn
1. ein Bachelor-Abschluss mit der Mindestnote 1,3 nachgewiesen wird, wobei die Note der Bachelor-Arbeit 1,0 betragen muss,
 2. die Bewerberin oder der Bewerber im Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft an der Universität Konstanz zugelassen ist und alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Master-Arbeit erbracht hat, und
 3. die Durchschnittsnote der im Master-Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mindestens 1,3 beträgt.

Art. 3: Vorprüfung (zu § 4 Abs. 2 Allg. Reg.)

Die Vorprüfung besteht in einem mindestens einstündigen bis höchstens zweistündigen Kolloquium vor dem gesamten Promotionsausschuss.

Art. 4: Eröffnung des Promotionsverfahrens (zu § 1 Abs. 11, § 6 Abs. 2 Nr. 14 Allg. Reg.)

- (1) Für die Eröffnung des Promotionsverfahrens sind die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß der Prüfungsordnung des Promotionsstudiengangs Politik- und Verwaltungswissenschaft oder des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule Entscheidungswissenschaften (Graduate School of Decision Sciences) oder der GSBS nachzuweisen.
- (2) Zwischen der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist ein Mindestzeitraum von achtzehn Monaten einzuhalten. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

Art. 5: Dissertation (zu Art. 8 Abs. 1, 5 u. 6 Allg. Reg.)

- (1) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (2) Ein drittes Gutachten ist einzuholen, wenn die gemittelte Note kleiner als 0,5 ist.
- (3) Als Dissertation können auch mehrere zusammenhängende Arbeiten gem. § 8 Abs. 3 Allg. Reg. in gebundener Form eingereicht werden. Ob die Quantität und Qualität der Arbeiten dem wissenschaftlichen Rang einer Promotion entspricht, bleibt dem Urteil der Gutachterinnen und Gutachter überlassen. Als Richtlinien dienen folgende Punkte:
 1. Es müssen mindestens drei Arbeiten eingereicht werden, die den Standards von anerkannten Fachzeitschriften mit Peer Review-Verfahren entsprechen. Die Arbeiten können bereits veröffentlicht sein. Mindestens eine Arbeit muss bei einer Zeitschrift eingereicht und begutachtet worden sein. Alle Arbeiten müssen publikationsreif sein.
 2. Es dürfen maximal zwei Schriften, die in Koautorenschaft entstanden sind, eingereicht werden. Höchstens eine Schrift darf gemeinsam mit einer Betreuerin oder einem Betreuer verfasst sein. Bei Schriften in Koautorenschaft muss der Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden spezifiziert werden. Ist die Koautorin oder der Koautor eine Betreuerin oder ein Betreuer, darf dieser Beitrag nur von den anderen Betreuerinnen oder Betreuern begutachtet werden.
 3. Den eingereichten Arbeiten muss eine ausführliche Einleitung (im Umfang von etwa 10.000 bis 12.000 Worten) vorangestellt werden, die den Stand der Forschung in dem betreffenden Feld aufarbeitet und die Verbindungen zwischen den eingereichten Schriften sowie den Beitrag der Kandidatin oder des Kandidaten zur Weiterentwicklung des Forschungsstandes deutlich macht.
- (4) Die Auslagefrist für die Dissertation beträgt auch in der vorlesungsfreien Zeit zwei Wochen.

Art. 6: Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1 u. 2, § 12 Allg. Reg.)

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt in den Fächern Politik- und Verwaltungswissenschaft als Kolloquium über die Dissertation (Disputation).
- (2) Bei der Bestellung von externen Prüferinnen und Prüfern kann die mündliche Prüfung auch über elektronische Medien abgewickelt werden.

Art. 7: Prädikat der Promotion (zu § 15 Abs. 5 Allg. Reg.)

- (1) Absolviert eine Doktorandin oder ein Doktorand den Promotionsstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft des Fachbereichs, so wird bei der Ermittlung des Prädikats der Promotion gem. § 15 Abs. 5 Allg. Reg. die Gesamtnote der mündlichen Prüfung durch die Gesamtnote des Promotionsstudiengangs ersetzt.
- (2) Absolvieren Doktorandinnen und Doktoranden den Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule Entscheidungswissenschaften (Graduate School of Decision Sciences), dann wird bei der Ermittlung des Prädikats der Promotion gem. § 15 Abs. 5 Allg. Reg. die Gesamtnote der mündlichen Prüfung durch die um

die Zahl 1 verminderte Gesamtnote des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule ersetzt. Anstelle der Fachrichtungen der mündlichen Prüfung werden in der Promotionsurkunde die gewählten Bereiche im Rahmen des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule aufgeführt.

- (3) Absolvieren Doktorandinnen und Doktoranden den Promotionsstudiengang im Rahmen der GSBS, wird das Prädikat der Promotion gem. § 15 Abs. 1 bis 4 der Allg. Regelungen der Promotionsordnung ermittelt. In der Promotionsurkunde wird das Promotionsfach sowie, falls zutreffend, die gewählte interdisziplinäre Spezialisierung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften aufgeführt.

Anlagen

Anmerkung

Diese Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 32/2015 vom 22. Juni 2015 veröffentlicht.

Die Berichtigung dieser Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 48/2015 vom 7. Juli 2015 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Ordnung vom 26. Februar 2018 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 12/2018 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Ordnung vom 24. Juli 2018 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 26/2018 veröffentlicht.

Die dritte Änderung dieser Ordnung vom 20. Januar 2020 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 1/2020 veröffentlicht.

Die vierte Änderung dieser Ordnung vom 25. September 2020 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 56/2020 veröffentlicht.

Die fünfte Änderung dieser Ordnung vom 15. Juli 2021 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 34/2021 veröffentlicht.

**Anlage 1 zu § 6 Allg. Reg. der Promotionsordnung
(Eidesstattliche Versicherung)**

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme einer eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Eidesstattliche Versicherung

gemäß § 6 der Promotionsordnung der Universität Konstanz

1. Bei der eingereichten Dissertation zum dem Thema:

.....

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/bislang nicht³ an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:.....

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:.....

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erkläre und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift _____

³ Nicht Zutreffendes streichen. Bei Bejahung sind anzugeben: der Titel der andernorts vorgelegten Arbeit, die Hochschule, das Jahr der Vorlage und die Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung.

Anlage 2 zu § 6 Allg. Reg. der Promotionsordnung

Eidesstattliche Versicherung

Belehrung

Die Universitäten in Baden-Württemberg verlangen eine Eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, um sich glaubhaft zu versichern, dass der Doktorand/die Doktorandin die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht hat.

Weil der Gesetzgeber der Eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher (also wissentlicher) Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind in § 156 StGB (falsche Versicherungen an Eides Statt) und in § 161 (fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt) wiedergegeben.

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt:

Abs. 1: Wenn eine der in den § 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

Abs. 2: Straflosigkeit tritt ein, wenn ein Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Ort, Datum, Unterschrift